

Protokoll 6. GR-Sitzung am 3. Oktober 2023

Bürgermeister Walter Reinthaler eröffnet die 6. Gemeinderatssitzung des Jahres 2023 um 19:30 Uhr und begrüßt VB Angela Schmidbauer als Schriftführerin sowie die anwesenden Mitglieder des Gemeinderates. AL Peter Mittmannsgruber ist entschuldigt. Weiters begrüßt der Vorsitzende Bürgermeister Walter Reinthaler Herrn DI Stefan Hitzfelder der Firma HIPI aus Vöcklabruck.

Ich stelle fest, dass

- die Sitzung am 26.09.2023 durch Verständigung und Übermittlung der Tagesordnung einberufen und an die Gemeinderatsmitglieder ergangen ist.
- die Niederschrift über die letzte Sitzung des Gemeinderates vom 23. August 2023 bis zur heutigen Sitzung während der Amtsstunden aufgelegt ist, während der Sitzung noch aufliegt und gegen diese Niederschrift bis zum Sitzungsschluss Einwendungen eingebracht werden können, andernfalls das Protokoll als angenommen betrachtet wird.
- die Beschlussfähigkeit gegeben ist.
- ich als Vorsitzender auf § 64 der OÖ Gemeindeordnung verweise, wonach Mitglieder des Gemeinderates ihre Befangenheit selbst wahrzunehmen und dies am Beginn der Beratung des Tagesordnungspunktes zu erklären haben.

Abänderung der Tagesordnung:

- Der Tagesordnungspunkt 7 „Einleitungsbeschluss FLWP Änd. Nr. 4.04“ wird gem. §46 Abs. 4 Oö. GemO. Vor Eintritt in die Tagesordnung von dieser abgesetzt.

1. Bürgerfragestunde – Vorsitz ÖVP

Zu Sitzungsbeginn keine Personen anwesend.

2. Kanalsanierung Gemeindegebiet Ort i. I. Vergabe Planungsarbeiten

Seitens der Firma HIPI wurde ein Angebot zur anstehenden Kanalsanierung samt möglicher Versionen vorgelegt. Es handelt sich auch hier für die Zone II um gesetzlich notwendige Befahrungen und Instandsetzungen, die spätestens 2027 durchgeführt und dem Land Oö. im Jahr 2028 in entsprechenden Berichten über die erfolgte Durchführung vorzulegen sind. Im Voranschlag 2023 wurden bereits Mittel in der Höhe von 200.000 Euro veranschlagt. Ebenso sind im MFP 2024 wiederum 200.000 Euro veranschlagt. Diese Ausgaben werden mit einem Darlehen finanziert. Dieses Darlehen sollten in den nächsten 10 Jahren mit Tilgungen bzw. Sondertilgungen getilgt werden. Die Gemeinde ist seit 2 Jahren verpflichtet die Überschüsse im Abwasserbereich entweder für Sondertilgungen zu verwenden oder sie muss die Überschüsse einer zweckgebundenen Rücklage zuführen.

Für das bessere Verständnis und zur näheren Erläuterung dieses Tagesordnungspunktes wurde Herr DI Stefan Hitzfelder der Firma HIPI eingeladen.

Von: Hitzfelder Stefan <Stefan.Hitzfelder@hipi.at>
Gesendet: Montag, 19. Juni 2023 15:12
An: buergermeister <buergermeister@ort.ooe.gv.at>
Cc: Vanessa Wiesner <v.wiesner@ort.ooe.gv.at>
Betreff: Sanierungsbedarf gesamt

Hallo Walter! Hallo Vanessa!

Zu unserer heutigen Besprechung:

- ALLGEMEINES
 - o In den Zonenplanberichten werden NUR Schmutz- und Mischwasserkanäle behandelt, NICHT aber die Regenwasserkanäle. Was ich damit sagen will: Um so unangenehme Überraschungen, wie sie Walter gezeigt hat mit dem Loch in der Straße zu vermeiden würde ich empfehlen, dass man ins Sanierungsprogramm unbedingt die RW-Kanäle auch mit aufnimmt. Inkl. Schächte natürlich.
 - o Die nachfolgenden Schätzungen und Empfehlungen sind eine Abschätzung als Entscheidungshilfe, keine Ergebnisse einer detaillierten Betrachtung
- Zone I
 - o Befahrung 2023
 - o Würde also im ersten Schritt die sanierungsbedürftigen Kanäle und Schächte in Zone II betrachten, wenn die aktuelle Befahrung der Zone I vorliegt erst diese Zone
 - o In Zone I sind derzeit (noch) ca. 700m (17 Stück) Kanäle in Objektklasse 4+, davon
 - 12 Misch- und Schmutzwasser mit geschätzten Kosten von ca. € 80.000,-- zum Sanieren
 - 5 Regenwasserkanäle mit geschätzten Kosten von ca. € 30.000,-- zum Sanieren
 - o Außerdem noch 51 Schächte, davon
 - 47 Misch- und Schmutzwasser mit geschätzten Kosten von ca. € 30.000,-- zum Sanieren. ACHTUNG: Da könnte man sicher den einen oder anderen in Eigenregie auch richten, z.B. die losen Rahmen in der Wiese verschiebesicher aufsetzen.
 - 4 Regenwasser mit geschätzten Kosten von ca. € 10.000,-- zum Sanieren. ACHTUNG: Da könnte man sicher auch den einen oder anderen in Eigenregie auch richten, z.B. die losen Rahmen in der Wiese verschiebesicher aufsetzen. Wird aber nicht der große Wurf insgesamt betrachtet sein.
- Zone II
 - o Befahrung spätestens 2027 (für Vorlage 2028), um die Abnahmebefahrung der Sanierungsstrecken gemeinsam mit der Zonenbefahrung zu machen. Da spart man sich einen Haufen Geld, weil die Prüffirma nicht für die paar Sanierungen kommen muss und die Befahrung der Zone für euch „Sowieso“-Kosten sind. Außerdem ist dann die ausführende Firma noch in der Gewährleistung, sprich: Sollte festgestellt

- werden, dass irgendwas bei einer Sanierung nicht passen, dann sind sie noch „greifbar“ und müssen das im Rahmen der Gewährleistung auf ihre Kosten richten.
- In Zone II sind ca. 1.150m (45 Stück) in Objektklasse 4+, davon
 - 43 Misch- und Schmutzwasser mit geschätzten Kosten von ca. € 200.000,-- zum Sanieren
 - 2 Regenwasserkanäle mit geschätzten Kosten von ca. € 10.000,-- zum Sanieren
 - Außerdem noch 110 Schächte, davon
 - 96 Misch- und Schmutzwasser mit geschätzten Kosten von ca. € 60.000,-- zum Sanieren. ACHTUNG: Da könnte man sicher den einen oder anderen in Eigenregie auch richten, z.B. die losen Rahmen in der Wiese verschiebesicher aufsetzen.
 - 14 Regenwasser mit geschätzten Kosten von ca. € 15.000,-- zum Sanieren.
 - **Gesamt (für den Fall, dass gesamt vergeben wird, also nur einmal Baustellengemeinkosten)**
 - Kanalsanierung gesamt ca. € 300.000,--
 - Schachtsanierung gesamt ca. € 100.000,-- (Anteil schon abgezogen, der sicher in Eigenregie zu erledigen ist)
 - Vorschlag weitere Vorgehensweise
 - Variante I
 - Misch- und Schmutzwasserkanäle und -schächte aus Zone II für 2024 ausschreiben. Wird sich in der Gegend um die 220.000,-- bewegen. Wenns mehr ist kann man im Werkvertrag vereinbaren, dass 2024 nur 220.000,-- verrechnet werden dürfen, Rest 2025 (unabhängig davon, wann die Leistung erbracht wird).
 - Rest dann 2025 wieder ausschreiben mit dem Risiko, dass die Schwellenwertverordnung nicht mehr gilt, die Preise sich wohin auch immer entwickeln etc.
 - Bei der Variante fallen halt auch 2x die Baustellengemeinkosten an und die Ingenieurleistung ist auch teurer, wenn man 2x ausschreiben, 2x Prüfen (Angebote, Rechnungen etc.) muss
 - Variante II
 - ALLES in eine Ausschreibung
 - Ausschreibung im Spätsommer 2023 raus
 - Geprüfte Angebote inkl. Vergabevorschlag noch VOR der Budgetsitzung 2023 (für 2024) auf dem Tisch
 - Werkvertrag schreibt Zahlungskonditionen vor, siehe oben
 - Sollte wider Erwarten da ein Eurobetrag angeboten werden, der das Budget bzw. meine Grobkostenschätzung sprengt, kann man immer noch entweder abspecken oder die ganze Aktion stornieren/verschieben. Glaub ich aber nicht, weil ich gerade auch nochmal geschaut habe: Die Schätzung von 2020 (da hätte ich schon einmal das ganze angeboten) liegt auch dort.
 - Vorteil: Ein Gesamtpaket an Sanierungsleistung (mit ein paar Regiereserven für Sanierungsstellen, die bei der Befahrung der Zone I auftauchen könnten), eine ausführende Firma = 1x Baustellengemeinkosten, eine Ausschreibung inkl. einmal ÖBA, Datenaufbereitung etc. = weniger Aufwand/Kosten für die Ingenieurleistung.

Wie auch schon 2020: Meine Leistung ist NICHT von den Sanierungskosten abhängig! Sonst unterstellt mir am Ende wer ich hätte die teure Sanierungsvariante gewählt um mein Honorar nach oben zu korrigieren. Für jeden Kanal und jeden Schacht suche ich euch die technisch-wirtschaftlichste Sanierungsvariante raus, ohne Einfluss auf meine Honorarnote. Konkret: Für alle Leistungen rund um die Sanierung exkl. die Prüfmaßnahmen für die nächste Zone bzw. eben die Zonenvorlage habe ich euch ein aktualisiertes Angebot im Anhang mitgeschickt.

Es ist halt so: Wir haben jetzt Ende Juni. Und wenn das Programm so durchgezogen werden soll, dann bräuchte ich schon zeitnah eine Rückmeldung – sonst wird das für mich schon SEEEEHR knapp.

Hoffe, das hilft euch fürs Erste. Wenns Fragen gibt: Einfach melden!

LG Stefan

Mit freundlichen Grüßen
BM DI Stefan Hitzfelder
Ingenieurkonsulent für Bauingenieurwesen

ÖWAV geprüfter und DWA Zertifizierter
Kanal-Sanierungs-Berater

[STEINBLOG](#) - Autor

eMail: stefan.hitzfelder@hipi.at
Tel: +43 7672 71253
Mobil: +43 676 848712753

An die

Gemeinde Ort im Innkreis
Ort Nr. 81
4974 Ort im Innkreis

Mein Zeichen
hs

A-4840 Vöcklabruck
19.06.2023

Betr. ABA Ort im Innkreis
Detailprojekt „Kanalsanierung gesamt“
Angebot

Sehr geehrte Damen und Herren!

Bezugnehmend auf die Besprechung heute mit DI Stefan Hitzfelder dürfen wir die Ingenieurleistungen zum Kanalsanierungsbauvorhaben für das Detailprojekt „Kanalsanierung gesamt“ anbieten.

Insgesamt betrachtet wurden alle Kanäle und die dazugehörigen Schächte im Projektgebiet. Davon projektgegenständlich bearbeitet werden sollen:

16000 lfm Kanalnetz im Projektgebiet unabhängig der Objektklassen

62 Haltungen

161 Schächte

Unser Honorar errechnet sich für den beschriebenen Leistungsumfang wie folgt:

- Haltungen € 129,- pro Stück für Bedarfsermittlung, Detailplanung, Ausschreibung, Vergabe inkl. Vergabevorschlag und ÖBA (technisch und kaufmännisch)
- Haltungen € 10,- pro Stück für Vergabe der neuen Objektklasse nach Sanierung und Einarbeitung in die Datenbank – „Sanierungsdoku und Datenaufbereitung bzw. –einarbeitung in die bestehende Datenbank“

HIPI ZT GmbH

Salzburger Straße 23

A-4840 Vöcklabruck

T: +43 7672 712 F: -10 office@hipi.at www.hipi.at

ATU 24821708 FB-Nr.: 9950816 FB-Gericht: LG Wels
C:\Users\stefan\OneDrive\Projekte\2023\07566\SV\Angebote\ab_KanSan_Stück_2023_pdf.docm

- Schächte € 109,-- pro Stück für Bedarfsermittlung, Detailplanung, Ausschreibung, Vergabe inkl. Vergabevorschlag und ÖBA (technisch und kaufmännisch)
- Schächte € 10,-- pro Stück für Vergabe der neuen Objektklasse nach Sanierung und Einarbeitung in die Datenbank – „Sanierungsdokumentation und Datenaufbereitung bzw. –einarbeitung in die bestehende Datenbank“

Insgesamt würde sich aus diesen Ansätzen folgendes Honorar (für alle Objekte in Objektklassen 4 und 5) nach den beschriebenen inkludierten Leistungen ergeben:

Sanierungskonzept: € 0,20 * 16000 lfm = € 3.200,-- inkl. Präsentation im GR

Haltungen € 7.998,-- plus

Haltungen € 620,-- Datenaufbereitung

- Haltungen für alle Leistungen und das gesamte Bauvorhaben: € 8.618,--

Schächte € 17.549,-- plus

Schächte € 1.610,-- Datenaufbereitung

- Schächte für alle Leistungen und das gesamte Bauvorhaben: € 19.159,--

Gesamthonorar € 30.977,--

Unabhängig der gewählten Anzahl der Objekte: 5% Nebenkosten.

Die Honorarermittlung geht von einer Gesamtbeauftragung (nur 1 Bauvorhaben) aus. Bei der Aufteilung in mehrere Teile erhöhen sich die Kosten pro weiteren Teil um jeweils 20% pro Stück aufgrund mehrmaligen Aufwandes (Ausschreibung, ÖBA etc.).

Bei dieser Honorarermittlung zielt die Berechnung darauf ab, dass NICHT auf die Baukosten gerechnet wird, sondern auf zu sanierende Objekte. Damit möchten wir sicher- und darstellen, dass während der Ausarbeitung ausschließlich auf die technisch-wirtschaftlichste Lösung hingearbeitet wird und nicht unterstellt werden kann, dass wir die Baukosten erhöhen möchten, um unser Honorar zu steigern.

Das Projekt wird in 1-facher Ausführung geliefert.

Der voraussichtliche Bearbeitungszeitraum beträgt 8 Wochen ab Auftragserteilung.

Das Angebot ist 3 Monate gültig und es gelten die [AGB der HIPI GmbH](#).

Über den Auftragsumfang hinausgehende Leistungen rechnen wir zu unseren aktuellen Stundensätzen (gültig bis 31.12.2023) nach tatsächlich geleistetem Aufwand ab:

Senior-Expert: Walter Perathoner, Ulrich Müller, Rudi Ackerl, Alexander Debene:	€ 141,--	+ MWSt
Projektleiter/Dipl.Ing.-Stunden:	€ 125,--	+ MWSt
Techniker Stunden:	€ 112,--	+ MWSt
Vermessungstechniker:	€ 112,--	+ MWSt
Vermessungstechniker + Gerät	€ 152,--	+ MWSt
Zeichner Stunden:	€ 99,--	+ MWSt
Sekr.-Stunden:	€ 84,--	+ MWSt
Vermessungsteam-Stunden:	€ 226,--	+ MWSt
Zusätzliche Planausfertigungen	€ 43,--/m ²	+ MWSt

Im Auftragsfall sichern wir Ihnen eine prompte und effiziente Abwicklung zu.

Wir hoffen Ihnen mit diesen Angaben gedient zu haben und verbleiben mit der höflichen Bitte um Ihre geschätzte schriftliche Auftragserteilung.

Mit freundlichen Grüßen

Beratung: Herr DI Hitzfelder erläutert die diesem Protokoll als Anlage beigefügte Präsentation. Es wurden aufkommende Fragen vor allem zu den Regenwasserkanälen (in der Präsentation angeführt) während der Vorstellung beantwortet und von Seiten des Gemeinderates kamen dazu keine zusätzlichen Wortmeldungen.

Antrag: Herr DI Hitzfelder übergibt zu Beginn des Tagesordnungspunktes ein aktualisiertes Angebot vom 3. Oktober 2023. Dieses Angebot (Beilage) wird den Mandataren zur Kenntnis gebracht und gelangt zur Abstimmung.

Der Antrag lautet, die Ingenieurleistungen zum Projekt „Kanalanierung ZONE 1 - 2024“ lt. vorliegendem Angebot vom 3. Oktober 2023 zu einem Gesamthonorar in der Höhe von € 14.970,- netto zusätzlich die Position Förderabwicklung zu Kosten von € 5.000,- an die Firma HIPI zu vergeben und ersuche dazu um ein Handzeichen als Zeichen der Zustimmung.

Beschluss:
 Zustimmung: einstimmig
 Gegenstimmen: keine
 Stimmenthaltungen: keine

3. Bewegungs-Arena INNVIERTEL

Der Tourismusverband s'Innviertel (wir sind Mitgliedsgemeinde) beabsichtigt die Erweiterung der Bewegungs-Arena INNVIERTEL auch in unserem Bereich. Dies soll im Rahmen eines Leaderprojektes durchgeführt werden (gleiche Beschilderung der Wege z. B. Vitalweg, der Weg im Bereich Antiesen könnte aufgenommen und in Richtung Hübing/Kläranlage in den Weg der Gemeinde Reichersberg aufgenommen werden, neue Wanderkarten mit QR-Code, ...). Es könnten so z. B. auch das Bauernmuseum und die Vituskirche erfasst und mit QR-Code auf der Wanderkarte versehen werden. Ziel wäre es, es durchgängige Wanderkarte in unserem Bereich zu erstellen.

Dieses unten angeführte Angebot, dass von der Gemeinde zuerst zur Gänze vorfinanziert werden müsste, würde schlussendlich für unsere Gemeinde auf ca. € 2.500,- exkl. MwSt. kommen.

Die zusätzlichen Vorteile sind ebenfalls im Folder angeführt – hier ist vor allem die Weghaftpflichtversicherung erwähnenswert, weiters Information und Beratung bei Gestattungsverträgen zur Wegbenützung oder die dann mittels GPS-Daten mögliche Erfassung der Wege in das GIS-System.

Es wären auch die Mittel aus der Tourismusabgabe (Stand Frühjahr 2023 für unsere Gemeinde ca. 16.000,- € zum Teil verwendbar).

Der Gemeinderat sollte entscheiden und dem Tourismusverband mitteilen, ob wir Interesse haben, an der Bewegungs-Arena mitzumachen.

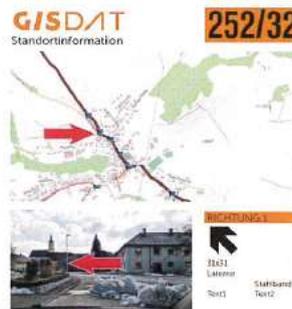
Bewegungs-Arena INNVIERTTEL

Erweiterung der Bewegungs-Arena INNVIERTTEL in den LEADER-Gemeinden der Region Mitten im Innviertel

- Planung, Evaluierung und Beschilderung von 2 Strecken (Laufen, Nordic Walking, Wandern) pro Gemeinde - Gesamtlänge max. 15 km **ca. € 2.000,-***
- ca. 50 Schilder pro Gemeinde (15 x 25 cm) **ca. € 750,-**
- 1 Starttafel pro Gemeinde am Ausgangspunkt der Strecken (ca. 150 x 150 cm) **ca. € 1.000,-**
- ca. 10 STK Recyclingsteher pro Gemeinde zur Befestigung **ca. € 400,-**
- 1 STK Relaxliege | Selfiepoint pro Gemeinde – (Evaluierung eines geeigneten Standortes durch Andreas Mühlleitner) **ca. € 1.500,-**
- 2.000 STK Wander- und Freizeitkarte 1 : 50 000 pro Gemeinde **ca. € 600,-**

Gesamtbetrag ca. € 6.250,-
davon werden 60 % gefördert ca. € 3.750,-
Restbetrag für die Gemeinde ca. € 2.500,-

* alle Preise zuzügl. MwSt.



Vorfahrt auf unbefestigt

Zusätzliche Vorteile für die Gemeinden:

- Bewerbung der Strecken über S'INNVIERTTEL Tourismus – TOURDATA-Eintrag
- kostenlose Wegehalterpflichtversicherung vom Oö. Tourismus
- Info über Gestattungsverträge – Service bei der Umsetzung
- GPS-Erfassung der Beschilderungsstandorte und Integration in das GIS-System der Gemeinde

Mit Unterstützung von Bund, Land und Europäischer Union



Beratung:

der Vorsitzende Bürgermeister Walter Reinthaler erklärt, dass er die kostenlose Wegehalterpflichtversicherung vom Oö. Tourismusverband sehr sinnvoll findet. Es wird nachgefragt, ob die Wegerhaltung trotzdem bei der Gemeinde bleibt und ob die Entscheidung, ob gewisse Wege aufgenommen werden auch bei der Gemeinde bleibt. Dies bejaht der Vorsitzende Bürgermeister Walter Reinthaler.

Antrag:

Der Antrag lautet, der Gemeinderat möge den Beschluss fassen, die Gemeinde Ort im Innkreis, soll im Zuge eines gemeinsamen Projektes des Tourismusvereins s'Innviertel und der Leader Region Mitten im Innviertel Teil der Bewegungs-Arena Innviertel werden. Dazu ersuche ich um ein Handzeichen.

Beschluss:

Zustimmung: einstimmig

Gegenstimmen: keine

Stimmenthaltungen: keine

4. Ansuchen Verkehrsbeschränkung Anliegerverkehr Parz. 1559

Herr Engelbert Flotzinger hat als betroffener Anrainer mündlich angefragt, ob es möglich wäre, ein „Fahrverbot ausgenommen Anrainer“ für die öffentliche Parzelle 1559 zwischen den Objekten Osternach 34 (Flotzinger) und Osternach 41 (Kienbauer) zu beantragen. Er befürchtet Unfälle mit Kindern, da diese Abkürzung gerne von Paketdiensten, aber auch sonstigen Verkehrsteilnehmern genutzt wird und diese sehr schnell durchfahren.

Der Gemeinderat soll diesbezüglich entscheiden, ob ein Antrag an die Bezirkshauptmannschaft Ried im Innkreis gestellt werden soll.



Beratung:

GR Christina Höllinger gibt an, dass nicht nur die Benützung bedenklich ist, sondern auch die überhöhten Geschwindigkeiten. Sie erklärt sich für befangen.

Antrag:

Wer damit einverstanden ist, dass für die Gemeindestraße Parz. 1559 zwischen den Objekten Osternach 34 und Osternach 41 ein Fahrverbot ausgenommen Anrainer bei der zuständigen Bezirkshauptmannschaft Ried im Innkreis beantragt werden soll, den ersuche als Zeichen der Zustimmung um ein Handzeichen.

Beschluss:

Zustimmung: 11 Zustimmungen

Gegenstimmen: keine

Stimmenthaltungen: GR Josef Standhartinger
GR Christina Höllinger (befangen)

5. Darlehenserhöhung WVA Ort im Innkreis BA04 Vertragsanpassung

Um das Projekt WVA Ort im Innkreis BA04 ausfinanzieren zu können, sollte das Darlehen um 200.000 Euro erhöht werden. Die restlichen Kosten (derzeit 14.143,60) können über zukünftige Anschlussgebühren finanziert werden.

Die Bundesförderung in der Höhe von 292.500 Euro sind in dieser Aufstellung nicht ersichtlich da diese jährlich ausbezahlt werden und zur Abfederung der jährlichen Tilgung,- und Zinskosten verwendet werden müssen.

1850200 Wasserversorgungsanlage BA04 (2017 bis 2039)						
Auszahlungen - Investitionen - Mittelnverwendung		192.168,77	279.300,00	-87.131,23	1.308.900,18	1.501.968,95
Anschaffungs- oder Herstellungskosten		192.168,77	279.300,00	-87.131,23	1.308.900,18	1.501.968,95
51850200-004000	Wasserbauten (Brunnensuche)	0,00	259.300,00	-259.300,00	76.990,75	76.990,75
51850200-019000	Planungskosten	0,00	20.000,00	-20.000,00	40.200,00	40.200,00
51850200-060000	Im Bau befindliche Grundstückseinrichtungen	192.168,77	0,00	192.168,77	1.191.709,43	1.363.878,20
Einzahlungen - Finanzierung - Mittelaufbringung		0,00	300.000,00	-300.000,00	1.286.925,55	1.286.925,55
Mittel aus Geldfluss aus der operativen Gebarung		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Bedarfszuweisungen/KTZ		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Haushaltsrücklagen/Zahlungsmittelreserven		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Sonsige Kapitaltransfers und Subventionen		0,00	0,00	0,00	186.925,55	186.925,55
61850200+300000	Kapitaltransfers von Bund, Bundesfonds und Bundesklammern	0,00	0,00	0,00	134.292,89	134.292,89
61850200+307100	Kapitaltransfers von privaten Haushalten und privaten Organisationen ohne Erwerbszweck und andere	0,00	0,00	0,00	50.607,06	50.607,06
61850200+307200	Kapitaltransfers von privaten Haushalten und privaten Organisationen ohne Erwerbszweck und andere	0,00	0,00	0,00	2.025,60	2.025,60
Darlehen		0,00	300.000,00	-300.000,00	1.100.000,00	1.100.000,00
100999/71028	Darlehen Wasserversorgungsanlage Ort im Innkreis	0,00	300.000,00	-300.000,00	1.100.000,00	1.100.000,00

Gedruckt am: 11.09.2023 08:10:07 von Peter Mittmannsgruber

Seite 9

Rechnungsabschluss 2023

Nachweis der Investitionstätigkeit

Gemeinde Ort im Innkreis

Vorhaben	Vorhabensbezeichnung	RA 2023	VA 2023	RA - VA	RA Vorjahre	RA Gesamt
	Konto					
	Bezeichnung					
	Finanzierungsleasing	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Veräußerung langfristiges Vermögen und sonstiges	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Finanzierungsergebnis 1850200		-192.168,77	20.700,00	-212.868,77	-21.974,63	-214.143,40
offene Verbindlichkeiten		3.781,96				
offene Forderungen		0,00				

Da bereits 2 Tilgungen am 31. März und 30. September 2023 erfolgt sind, bekommen wir die aktuelle Darlehensurkunde (mit der Erhöhung um 200.000 Euro) erst am Dienstag, den 3. Oktober 2023 übermittelt. Diese wird sich auf ca. 1.252.916 € belaufen.

Leider hat AL Peter Mittmannsgruber beim Amtsvortrag für die Fraktionen vergessen auch die bereits angefallenen Zinsen von rund 23.000 Euro zu berücksichtigen. Daher beläuft sich die Gesamtsumme des Darlehens auf 1.275.032,05 Euro.



GEMEINDEDARLEHEN

Konto IBAN AT57 3420 0000 2102 0664

Dem Darlehensnehmer **Gemeinde Ort im Innkreis, Ort im Innkreis 81, 4974 Ort im Innkreis** wird vom Darlehensgeber Raiffeisenbank Innkreis Mitte eGen nachstehendes Darlehen gewährt.

Vertragsaufbau:

- A Darlehensgegenstand und Konditionen
- B Sonstige Darlehensbedingungen
- C Allgemeine Geschäftsbedingungen

A Darlehensgegenstand und Konditionen

Darlehensbetrag EUR 1.275.032,06 für Hochbehälter und WVA-Anlage + € 200.000,-- Erhöhung Sollzinssatz 5,029 % p.a., Verrechnung im nachhinein halbjährlich; halbjährliche Anpassung, erstmals am 01.04.2024, entsprechend der Entwicklung 6-Monats-Satz-EURIBOR + 1,057 %-Punkte, Berechnungsbasis Durchschnitt der letzten 3 Monate vor Beginn einer Zinsperiode. Auf volle 0,001 %-Punkte ist kaufmännisch zu runden.

Verzugszinssatz 4,8 % p.a.

Abschlusstermine 30.6. und 31.12.

Rückzahlung in 48 halbjährlichen Pauschalraten für Kapital und Zinsen EUR 46.342,-- jeweils am 31.3. und

30.9., beginnend mit 31.03.2024, Laufzeit bis 30.09.2047. Ratenanpassung bei Konditionenänderung.

Bei Deckung zu Lasten Konto IBAN AT42 3420 0000 0101 0222 bei RZOOAT2L200 Raiffeisenbank Innkreis Mitte eGen. Bis zum 31.03.2024 sind die Zinsen und Nebengebühren einzuzahlen.

Der Darlehensgeber ist berechtigt, im Falle einer nachträglichen höheren Vorschreibung der Eigenmittelunterlegungsverpflichtung für Kredite an Gebietskörperschaften aufgrund Änderung der nationalen oder europäischen rechtlichen Vorgaben (zB. Gesetze, Verordnungen, Richtlinien, aufsichtsbehördliche Maßnahmen) eine entsprechende Anpassung des vereinbarten Zinssatzes vorzunehmen. Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn für den Darlehensgeber eine Änderung der zum Zeitpunkt der Kreditgewährung vorgeschriebenen Risikogewichtung hinsichtlich Gebietskörperschaften gemäß CRR (EU-Verordnung Nr. 575/2013, Capital Requirements Regulation) oder einer Nachfolgebestimmung oder einer ähnlichen Vorgabe eintritt.

Der Darlehensgeber ist ferner zu einer entsprechenden Anpassung des vereinbarten Zinssatzes berechtigt, falls aufgrund von bankenaufsichtsbehördlichen Auflagen, Maßnahmen, Verordnungen oder Erlässen (i) sich die Kosten für das Darlehen erhöhen oder (ii) Kosten entstehen, die bei Darlehensvertragsabschluss nicht oder nicht in der Höhe angefallen sind.

Gleichermaßen ist der Darlehensnehmer berechtigt, eine Anpassung des Zinssatzes zu verlangen, wenn sich die genannten Parameter nach unten verändern.

Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird ohne Rücksicht auf die Höhe des Betrages gemäß § 104 JN das BG Ried im Innkreis vereinbart.

Rechtswirksamkeit der Darlehensaufnahme:

Sollte durch diese Darlehensaufnahme der Gesamtstand an Darlehensschulden der Gemeinde ein Drittel der Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit gemäß dem Gemeindevoranschlag des laufenden Haushaltsjahres überschreiten, so bedarf diese Darlehensaufnahme - ausgenommen die Fälle des § 84 Abs 4 OÖ. Gemeindeordnung 1990 in der geltenden Fassung - der gemeindeaufsichtsbehördlichen Genehmigung. Ist eine gemeindeaufsichtsbehördliche Genehmigung erforderlich, wird die Darlehensaufnahme erst mit dieser Dritten gegenüber wirksam.

Diese Urkunde wurde vom Gemeinderat in der Sitzung am unter Tagesordnungspunkt genehmigt und wird diese gemäß § 65 OÖ Gemeindeordnung 1990 in der geltenden Fassung unterfertigt.



B Sonstige Darlehensbedingungen

Zu Verzinsung:

Der Darlehensnehmer verpflichtet sich, dieses Darlehen zum o.a. Sollzinssatz vom Tage der Zuzählung zu verzinsen und darüber hinaus ein einmaliges Bereitstellungsentgelt (laufzeitunabhängig) w.o., sowie alle mit dem Darlehen und der Kontoführung zusammenhängenden Kosten und Entgelte dem Darlehensgeber zu ersetzen. Sollzinsen werden vom jeweiligen Saldo des Kreditkontos im Nachhinein auf Basis der tatsächlichen Zahl der Tage der Zinsperiode und einem Jahr von 360 Tagen verrechnet. Das Darlehenskonto wird zu den Abschlussterminen kontokorrentmäßig abgeschlossen. Kapitalziehungen sowie die fälligen Zinsen und Entgelte werden dem Darlehenskonto angelastet, ebenso das einmalige Bereitstellungsentgelt (laufzeitunabhängig). Im Falle der nicht rechtzeitigen Bezahlung des Kapitals, der Zinsen oder der sonstigen in dieser Urkunde festgelegten Nebengebühren sind, abgesehen von den weiter vorgesehenen Verzugsfolgen, Verzugs- und Zinseszinsen w.o. zu entrichten.

Zu Laufzeit und Kündigung:

Aus wichtigem Grund ist der Darlehensgeber berechtigt, das gesamte Darlehen sofort fällig zu stellen bzw. eine Kreditauszahlung zu verweigern. Das Auszahlungsverweigerungsrecht des Darlehensgebers nach Z 25 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen bleibt davon unberührt. Als wichtige Gründe gelten neben den in Z 23 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen genannten Gründen insbesondere auch:

- a) Eintritt einer Verschlechterung oder Änderung in den wirtschaftlichen Verhältnissen des Darlehensnehmers, die die Einbringlichmachung der Darlehensforderung gefährden könnte. Dies ist insbesondere dann anzunehmen, wenn der Darlehensnehmer seine Zahlungen einstellt oder zahlungsunfähig wird oder wenn gegen ihn Exekution zur Befriedigung oder Sicherstellung geführt wird oder das gerichtliche Ausgleichs- oder Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet wird,
- b) wenn der Darlehensnehmer auch nur eine der nach vorliegender Urkunde oder Allgemeinen Geschäftsbedingungen ihm obliegenden Verpflichtungen nicht vollständig oder nicht termingerecht erfüllen sollte,
- c) schwerwiegender Zahlungsverzug,
- d) Verstoß gegen eine den Darlehensnehmer nach dem Finanzmarkt-Geldwäschegesetz treffende Mitwirkungspflicht nach Ablauf einer vom Darlehensgeber gesetzten angemessenen Nachfrist;
- e) wenn zwingende Rechtsvorschriften die Beendigung der Geschäftsbeziehung verlangen.

Weitere Bestimmungen:

1. Erfüllungsort sind die Geschäftsräume des Darlehensgebers.
2. Der Darlehensnehmer verpflichtet sich ferner, alle aus diesem Schuldverhältnis entstehenden Kosten, Auslagen, Stempel, Gebühren, Steuern und sonstigen Abgaben jeglicher Art, die aus Anlass der Begründung, des aufrechten Bestandes, der Befestigung und Beendigung des gegenständlichen Schuldverhältnisses erwachsen, aus eigenem zu tragen bzw. dem Darlehensgeber nach Selbstauslage zu ersetzen, so dass diesen niemals eine sich hieraus ergebende Auslage treffen kann. Hierzu zählen insbesondere auch allfällige Mahn-, Vergleichs-, Prozess-, Exekutions-, Schätzungs-, Intabulations-, Löschungs- und Abtretungskosten und Kosten für die Beteiligung an Schätzungs-, Versteigerungs- und Verteilungsverfahren, eines Insolvenzverfahrens sowie der rechtsfreundlichen Vertretung, gleichgültig, ob diese Kosten gerichtlicher oder außergerichtlicher Natur sind. Die Kosten rechtsfreundlicher Beratung zB im Zusammenhang mit dem Abschluss dieses Darlehensvertrages hat jeder Vertragspartner selbst zu tragen.
3. Der Darlehensnehmer erklärt sich damit einverstanden, dass sämtliche Zahlungen zunächst auf die fälligen Zinsen und sonstigen Nebengebühren und erst dann auf das Kapital verrechnet werden.
4. Der Darlehensnehmer stimmt der Weitergabe von Daten im Umfang der Datenschutzerklärung (Beiblatt), deren Erhalt er bestätigt, zu und entbindet die Bank gegenüber den in der Datenschutzerklärung genannten Personen und Institutionen ausdrücklich auch vom Bankgeheimnis
5. Der Darlehensnehmer bestätigt den Erhalt einer Kopie dieses Darlehensvertrages, das Original verbleibt bei der Bank.
6. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.
7. Der Darlehensgeber zeigt hiermit dem Darlehensnehmer seine Absicht gemäß § 25 Abs. 2 Pfandbriefgesetz an, die Darlehensforderung oder Darlehensteilforderungen Emittenten einer gedeckten Schuldverschreibung für deren Deckungsregister nach dem Pfandbriefgesetz oder gesetzlichen Nachfolgeregelungen zur Verfügung zu stellen. In diesem Fall können die Darlehensforderung oder Darlehensteilforderungen unter Verwendung der Daten des Darlehensvertrages und der aushaftenden Darlehensforderung in ein Deckungsregister für gedeckte Schuldverschreibungen der Emittenten eingetragen werden. Zu diesem Zweck werden die Daten dem (den) Emittenten übermittelt.

Sobald die Darlehensforderung in ein Deckungsregister eingetragen ist, wird die Darlehensforderung für die gedeckten Schuldverschreibungen haften. Jede Aufrechnung gegen die Darlehensforderung ist somit jedenfalls ab Eintragung der Darlehensforderung in ein Deckungsregister ausgeschlossen. Der Darlehensgeber wird aber die Bezahlung von Forderungen des Darlehensnehmers nicht unter Berufung auf eine Verjährung dieser Forderungen, die infolge des Aufrechnungsausschlusses eingetreten ist, verweigern.

Der Darlehensnehmer nimmt diese Anzeige und weiters den Umstand zur Kenntnis, dass der Darlehensgeber über den Zeitpunkt der Eintragung der Darlehensforderung in ein Deckungsregister, nach Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen, in seinem Ermessen entscheidet. Eine gesonderte Anzeige zum Zeitpunkt der tatsächlichen, allenfalls mehrmaligen oder tranchenweisen Eintragung der Darlehensforderung in ein Deckungsregister erfolgt nicht.

Der Darlehensnehmer stimmt gemäß § 10 Abs. 2 Pfandbriefgesetz der Eintragung der gegenständlichen Darlehensforderung zu jedem vom Darlehensgeber gewählten Eintragszeitpunkt in ein Deckungsregister nachstehender Emittenten zu:

- Raiffeisenlandesbank Oberösterreich AG (FN 247579 m, Europaplatz 1a, A - 4020 Linz).

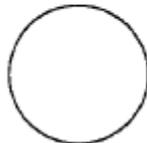
Diese Zustimmung gilt vorweg auch für neuerliche Eintragungen der Darlehensforderung in ein Deckungsregister nach einer oder mehrerer allfälliger vorübergehender Austragungen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen:

In allen übrigen Belangen gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen in der derzeit gültigen Fassung, deren zustimmende Kenntnisnahme der Darlehensnehmer hiermit bestätigt.

Ort im Innkreis,


Raiffeisenbank Innkreis Mitte eGen



Beratung: GR Mayr Ernst regt an, dass er im Vertrag gerne eine Klausel hätte, mit der es der Gemeinde ermöglicht wird, dass bei eventuellen Zinssenkungen eine Möglichkeit zur Umschuldung auf einen Fixzinssatz besteht.
GR Badergruber Peter erklärt sich vor der Abstimmung als befangen.

Antrag 1: Der Antrag lautet, dass zur Ausfinanzierung des Projektes „WasserVersorgungsAnlage – WVA Ort“ das bestehende Darlehen um € 200.000, - zu erhöhen.
Es soll versucht werden, bei der RAIKA eine allfällige Möglichkeit innerhalb der Darlehenslaufzeit auf einen Fixzinssatz umzuschulden. Als Zeichen der Zustimmung ersuche ich um ein Zeichen mit der Hand.

Beschluss:
Zustimmung: 12 Zustimmungen
Gegenstimmen: keine
Stimmenthaltungen: GR Badergruber Peter (befangen)

Antrag 2: Der Antrag lautet, die soeben vollinhaltlich zur Kenntnis gebrachte Darlehensurkunde zur Ausfinanzierung des Projektes „WasserVersorgungsAnlage – WVA Ort“, abgeschlossen zwischen der RAIKA INNKREIS MITTE und der Gemeinde Ort im Innkreis die Zustimmung mittels Handzeichen zu erteilen.

Beschluss:
Zustimmung: 12 Zustimmungen
Gegenstimmen: keine
Stimmenthaltungen: GR Badergruber Peter (befangen)

6. Einleitungsbeschluss FLWP Änd. Nr. 4.03

Die Firma Fussl Immobilien Mayr GmbH hat mit Schreiben vom 3. Juli 2023 um die Rückwidmung bzw. Aufhebung der im Flächenwidmungsplan Nr. 4 eingetragenen Freifläche angesucht. Es handelt sich hierbei um Teilflächen der Parzellen Nr. 23/2 und 24/2, KG Ort im Innkreis mit insgesamt ca. 6.500 m².

Diese Freifläche entstand wahrscheinlich auf Grund der damaligen Hochwassersituation. Aufgrund des fertiggestellten Hochwasserschutzes entspricht dies nicht mehr dem aktuellen Stand und es bedarf keiner Schutzzone mehr.

Aus diesen Gründen soll diese Schutz- bzw. Pufferzone im Bauland entfallen, um die Betriebsbaugewidmung einer Bebauung zuführen zu können.



team m

Gemeindeamt Ort im Innkreis
Ort 130
4974 Ort im Innkreis

Gemeindeamt Ort i. I.			
EPZ:			
Eingel. am 10. Juli 2023			
BGM	1	2	3

Linz, 4. Juli 2023
Ku/KK/Ort/fwä_4.03

Flächenwidmungsplanänderung Nr. 4.03 - Fussl Stellungnahme des Ortsplaners

Mit der geplanten Änderung soll im östlichen Bereich des Gewerbegebietes der Gemeinde auf den Grundstücken 24/2 und 23/2, KG Ort im Innkreis, die bestehende Schutz oder Pufferzone im Bauland (Freihaltebereich Antiesen) im Ausmaß von ca. 0,65 entfallen, um die Betriebsbaugewidmung einer Bebauung zuführen zu können.

Wahrscheinlich wurde diese Fläche ehemals aufgrund der damaligen Hochwassersituation festgelegt.

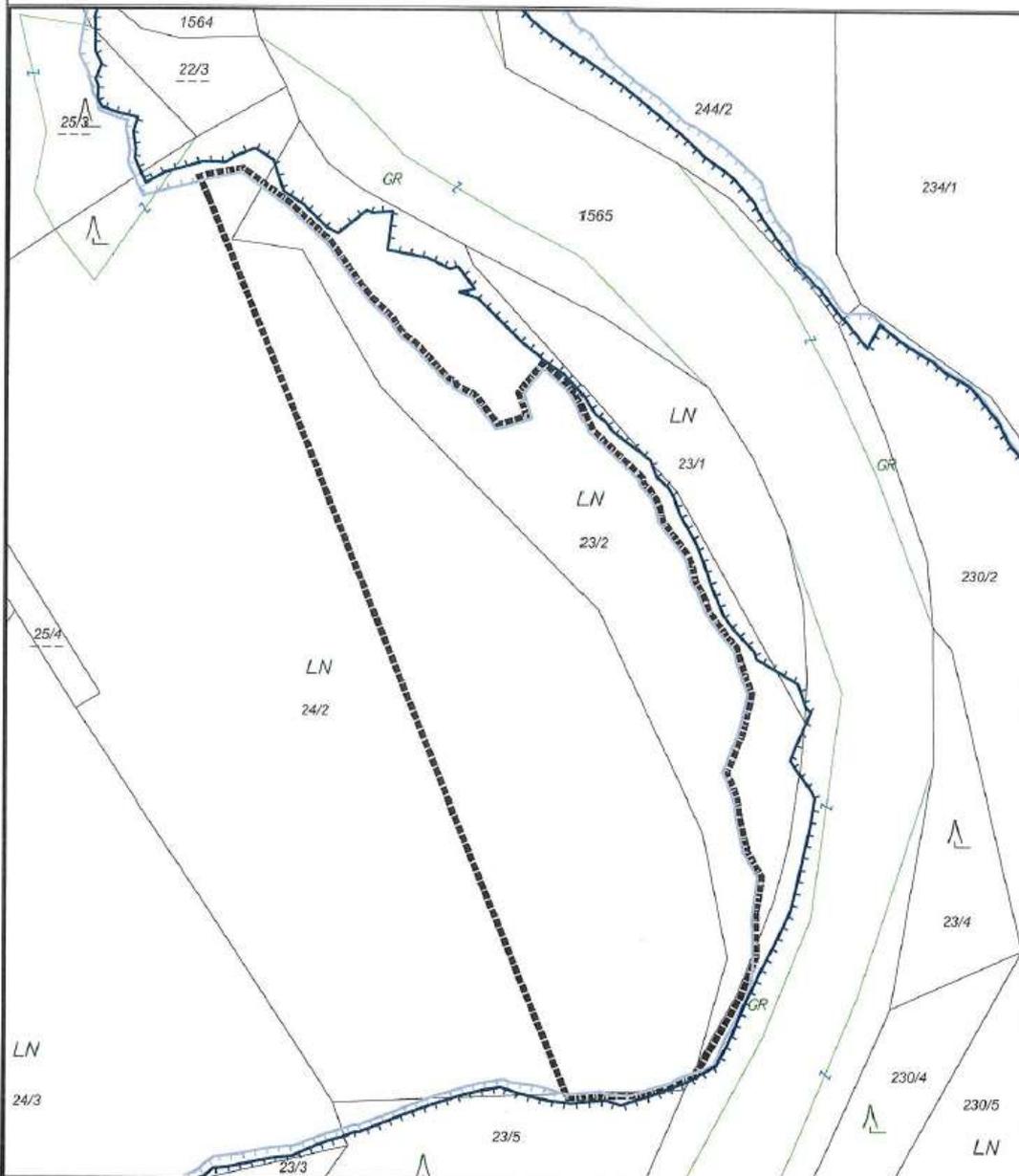
Aufgrund der nunmehr geänderten Verhältnisse kann seitens der Ortsplanung dem Entfall der Schutzzone zugestimmt werden, da die Fläche nicht mehr von einem Hochwasserereignis betroffen ist und es sich zudem um ein hochwertiges Betriebsbaugewidmung in optimaler Lage, hinsichtlich Bebaubarkeit und Konfliktfreiheit, handelt.

Mit freundlichen Grüßen

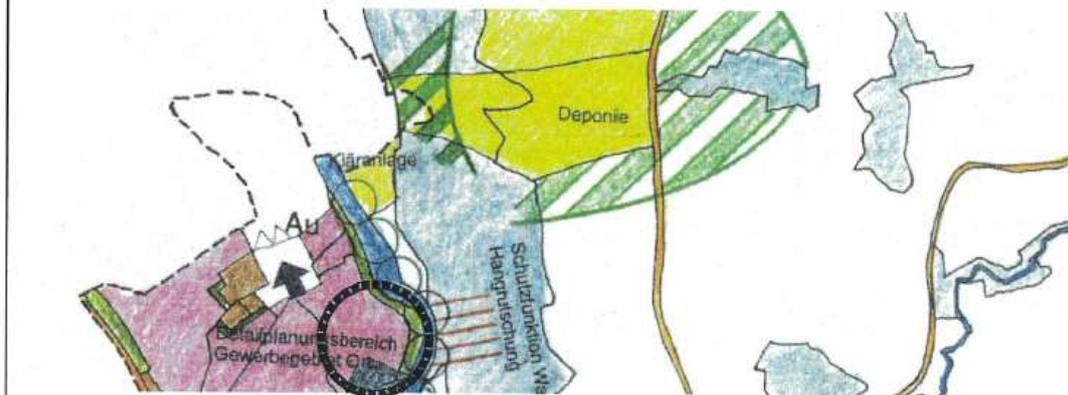
Arch. Dipl.-Ing. W. Steinlechner

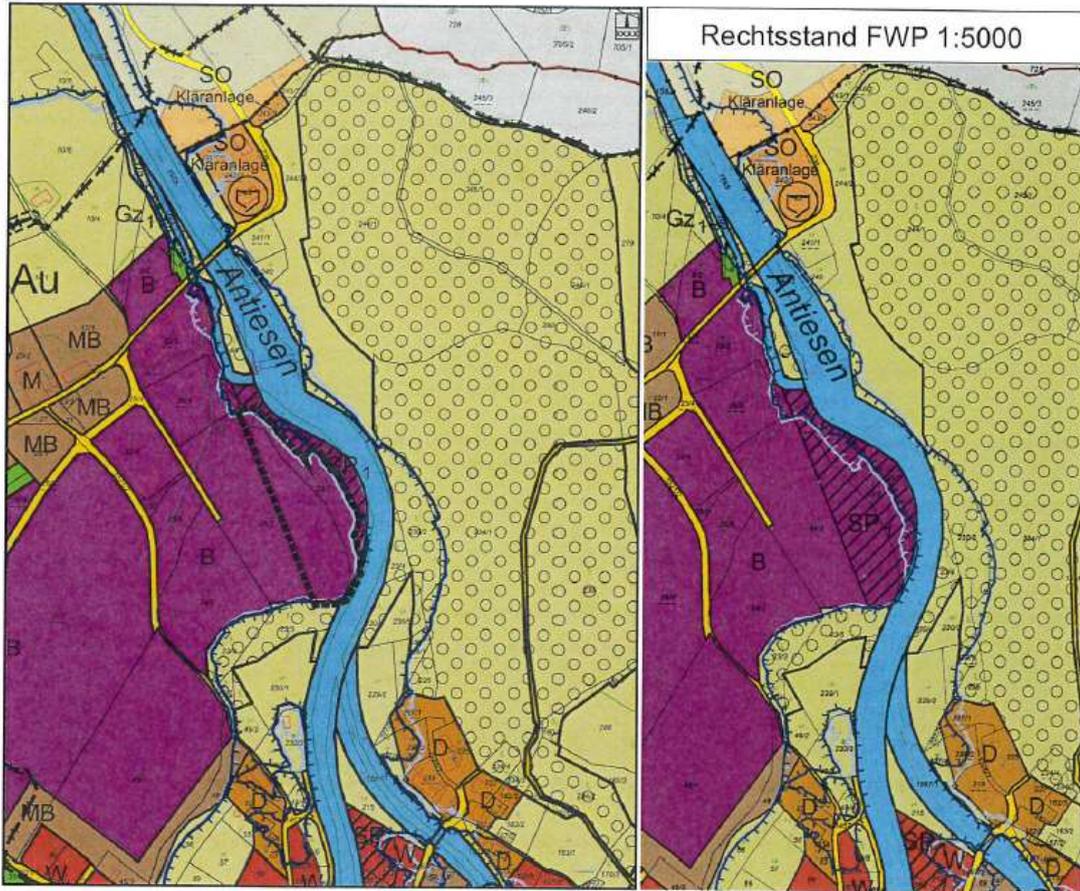
FLÄCHENWIDMUNGSPLAN Gemeinde ORT im Innkreis		EV.NR.FPL.	EV.NR.Ä.
		FW 4	FW 4.03
		2022	
Flächenwidmungsteil NR.4 Änderung Nr. 3 - Fussl		M 1:5000	
GRUNDLAGE TEIL B: ÖEK NR.1		BESCHLUSS DES GEMEINDERATES VOM	
ÖFFENTLICHE AUFLAGE		BESCHLUSS DES GEMEINDERATES VOM	
AUFLAGE	VON	BIS	
		ZAHL	--
		DATUM	--
RUNDSIEGEL BÜRGERMEISTER		RUNDSIEGEL BÜRGERMEISTER	
GENEHMIGUNG DER OÖ. LANDESREGIERUNG		KUNDMACHUNG	
		KUNDMACHUNG	VOM
		ANSCHLAG	AM
		ABNAHME	AM
		RECHTSWIRKSAM	AB
		RUNDSIEGEL BÜRGERMEISTER	
VERORDNUNGSPRÜFUNG DURCH DAS AMT DER OÖ. LANDESREGIERUNG			
PLANVERFASSER			
 team m ARCHITEKTEN LINZ <small>Visiolen werden Schatten werfen. Wir glauben an schöpferische Ideenkraft. Verantwortung für Zeit, Raum und Mensch.</small>		TEAM M Architekten Eisenhandstraße 13-15, 4020 Linz T +43 (0)732.78 43 81 F +43 (0)732.78 43 81.24 E office@team-m.at W www.team-m.at	
Rundsiegel	Ort, LINZ	Datum 04.07.2023	Unterschrift

Mappenblattausschnitt M 1:1000



Ausschnitt Örtliches Entwicklungskonzept

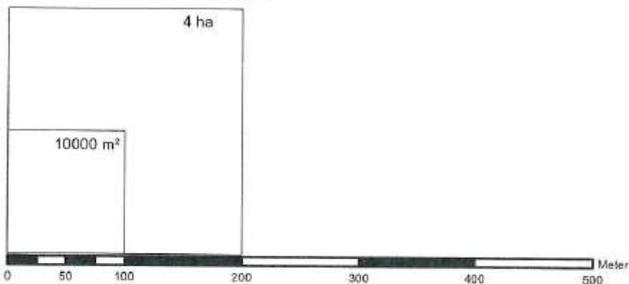




Legende

- Entfall der:
-  SP Schutz- oder Pufferzone im Bauland
SP1 = Bebauungsfreie Zonen in der Antiesensenke und als Uferweg entlang der Osternach
 -  Änderungsgebiet aktuell
 -  Betriebsbaugebiet
 -  Hochwasserabflußgebiet mit Hochwasserlinien HQ 30
 -  Hochwasserabflußgebiet mit Hochwasserlinien HQ 100
 -  Geogene Risikozone - Risikotyp A

Längen - Flächenmaßstab: M 1:5000



Beratung: Seitens der Gemeinderatsmitglieder gab es keine weiteren Wortmeldungen.
GR Mayr Ernst erklärt sich vor der Abstimmung als befangen.

Antrag: Der Antrag lautet, dem Ansuchen der Firma Fussl Immobilien Mayr GmbH entsprechend, den Einleitungsbeschluss zur beantragten Flächenwidmungsplanänderung wie oben angeführt zu fassen und ersuche als Zeichen der Zustimmung um ein Handzeichen.

Beschluss:
Zustimmung: 11 Zustimmungen
Gegenstimmen: keine
Stimmenthaltungen: GR Mayr Ernst (befangen)

7. Einleitungsbeschluss FLWP Änd. Nr. 4.04

Der Tagesordnungspunkt wurde vor Eintritt in die Tagesordnung abgesetzt.

8. Einleitungsbeschluss FLWP Änd. Nr. 4.05

Diese Änderung betrifft die Umwidmung von Betriebsbaugebiet in Wohngebiet und wurde ebenfalls bereits bei der Gesamtüberarbeitung des Flächenwidmungsplanes Nr. 4 von Herrn Altwegger in Osternach beantragt und beschlossen. Auch in diesem Fall wäre das ÖEK zu ändern gewesen, welches wegen der Gesetzesänderung während des Umwidmungsverfahrens zurückgezogen wurde. Es soll heute die Einleitung einer Einzelumwidmung beschlossen werden.

Auch hier fallen keine Kosten an, da der Ortsplaner die Änderung übersehen hat.



team m

Gemeindeamt Ort im Innkreis
Ort 130
4974 Ort im Innkreis

Gemeindeamt Ort i. I.			
EPZ:			
Eingel. am 13. Sep. 2023			
BGM	1	2	3

Linz, 30. August 2023
Ku/KK/Ort/fwä_4.05

Flächenwidmungsplanänderung Nr. 4.05 - Osternach Stellungnahme des Ortsplaners

Mit der geplanten Änderung soll am Ortseingang von Osternach auf dem Grundstück 1098, KG Ort im Innkreis, nördlich der Landesstraße, eine Umwidmung von Betriebsbaugebiet in Wohngebiet erfolgen.
Das Ausmaß der Umwidmungsfläche beträgt in etwa 900 m².

Aus fachlicher Sicht kann der geplanten Flächenwidmungsplanänderung zugestimmt werden, da es sich hierbei um die Bereinigung eines Widmungskonfliktes zum östlich angrenzenden Wohngebiet handelt und somit eine erhebliche Verbesserung der räumlich funktionalen Gliederung im westlichen Ortsteil des Ortes Osternach stattfindet.

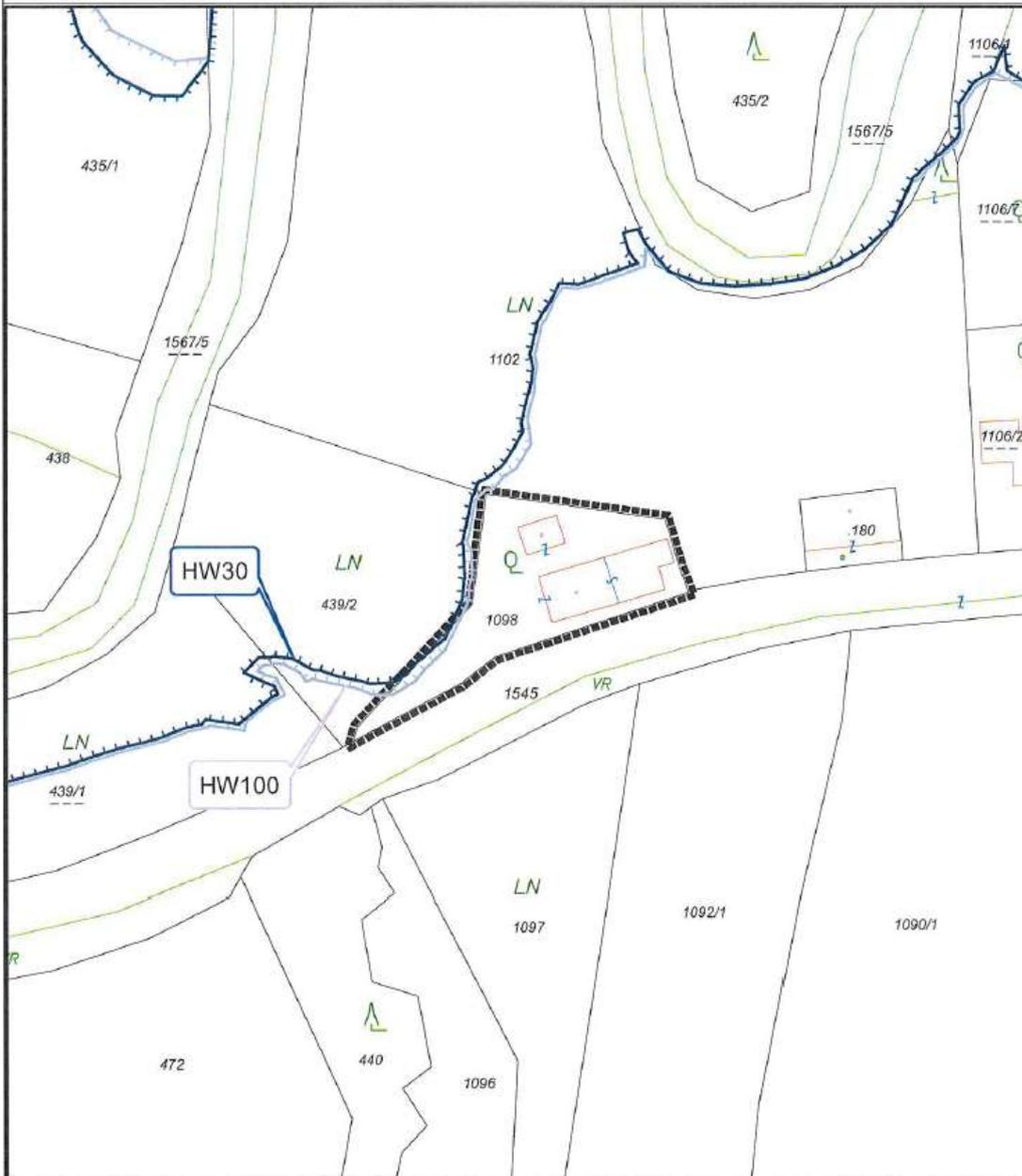
Die Umwidmungsfläche befindet sich laut (geplantem) Örtlichem Entwicklungskonzept im ergänzenden Siedlungsschwerpunkt der Gemeinde Ort im Innkreis und stellt daher keinen Widerspruch zu diesem dar.

Mit freundlichen Grüßen

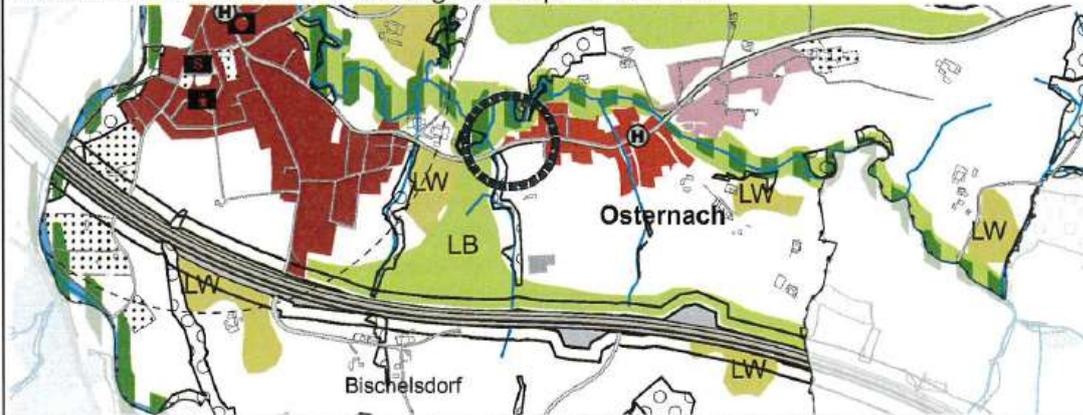
Arch. Dipl.-Ing. W. Steinlechner

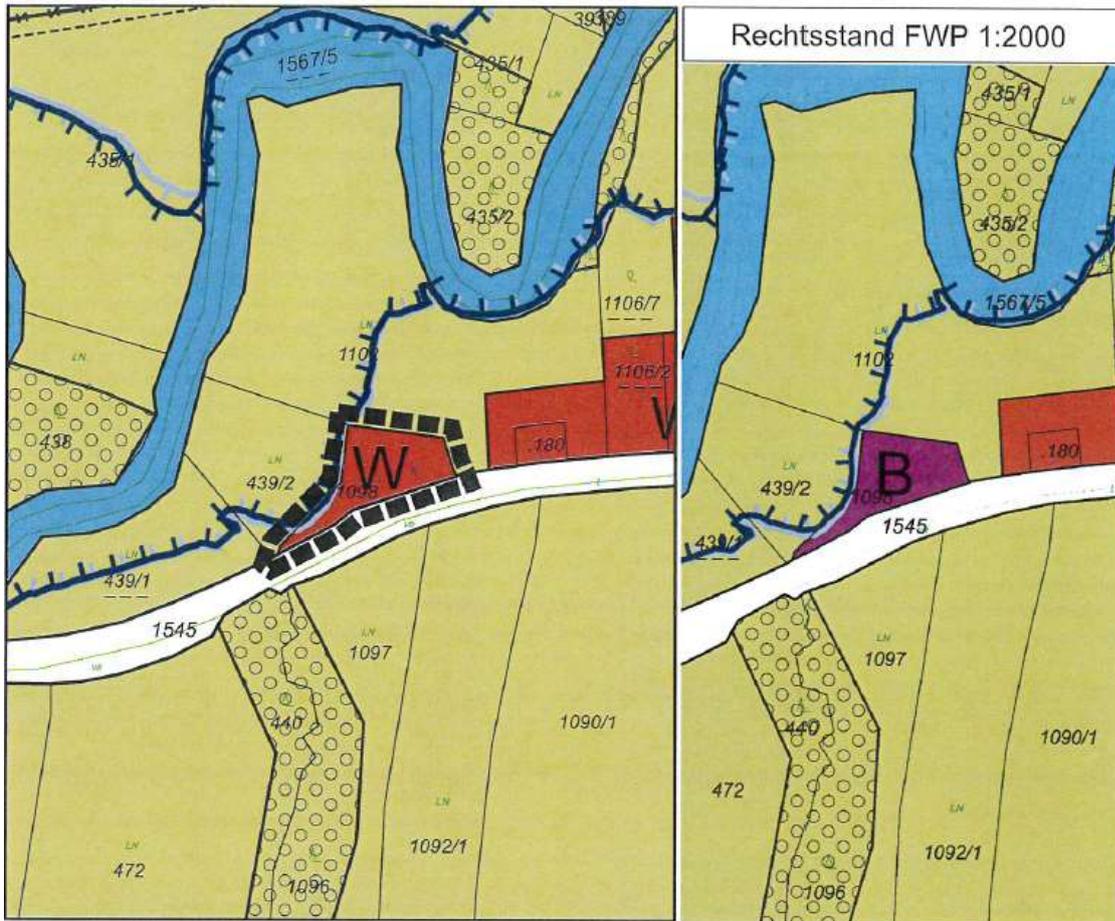
FLÄCHENWIDMUNGSPLAN Gemeinde ORT im Innkreis		EV.NR.FPL.	EV.NR.Ä.
		FW 4	FW 4.05
		2022	
Flächenwidmungsteil NR.4 Änderung Nr. 5 - Osternach		M 1:2000	
GRUNDLAGE TEIL B: ÖEK NR.2		BESCHLUSS DES GEMEINDERATES VOM	
ÖFFENTLICHE AUFLAGE		BESCHLUSS DES GEMEINDERATES VOM	
AUFLAGE	VON BIS	ZAHL	--
		DATUM	--
RUNDSIEGEL BÜRGERMEISTER		RUNDSIEGEL BÜRGERMEISTER	
GENEHMIGUNG DER OÖ. LANDESREGIERUNG		KUNDMACHUNG	
		KUNDMACHUNG	VOM
		ANSCHLAG	AM
		ABNAHME	AM
		RECHTSWIRKSAM	AB
		RUNDSIEGEL BÜRGERMEISTER	
VERORDNUNGSPRÜFUNG DURCH DAS AMT DER OÖ. LANDESREGIERUNG			
PLANVERFASSER			
 <p> team m ARCHITEKTEN LINZ <small>Visionen werden Schatten werfen. Wir glauben an schöpferische Ideenkraft. Verantwortung für Zeit, Raum und Mensch.</small> </p>		TEAM M Architekten Eisenhandstraße 13-15, 4020 Linz T +43 (0)732.78 43 81 F +43 (0)732.78 43 81.24 E office@team-m.at W www.team-m.at	
Rundsiegel	Ort, LINZ	Datum 30.08.2023	Unterschrift

Mappenblattausschnitt M 1:1000



Ausschnitt Örtliches Entwicklungskonzept M 1:20000





Legende

Umwidmung von: **Bauland**

 Betriebsbaugbiet

in: **Bauland**

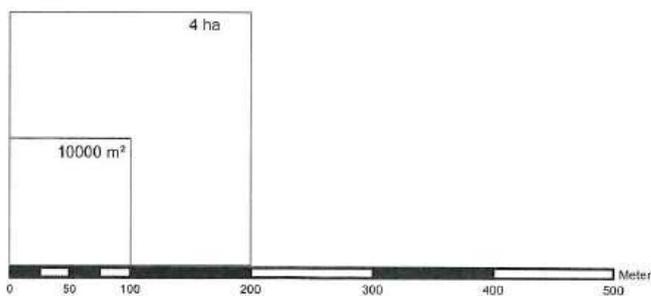
 Wohngebiet

**Ersichtlichmachungen
Hochwassergebiete**

 Hochwasserabflußgebiet mit
Hochwasserlinien HQ 30

 Hochwasserabflußgebiet mit
Hochwasserlinien HQ 100

Längen - Flächenmaßstab: M 1:5000



Beratung: Seitens der Gemeinderatsmitglieder gab es keine weiteren Wortmeldungen.

Antrag: Der Antrag lautet, den Einleitungsbeschluss zur beantragten Flächenwidmungsplanänderung wie oben angeführt zu fassen und ersuche als Zeichen der Zustimmung um ein Handzeichen.

Beschluss:
Zustimmung: einstimmig
Gegenstimmen: keine
Stimmenthaltungen: keine

9. Ansuchen Verlängerung Bauzwang Parz. 574/11

Die Brüder Dipl.-Ing. Abdurrahman und Abdullah DEMIR besitzen das Grundstück 574/11 im Bereich der sog. Mosergründe.

Mit neuerlichem Schreiben vom 14. September 2023 (vorher bereits zwei eingebrachte Schreiben) ersuchen sie aufgrund der finanziellen Situation und der marktlichen Lage im Bausektor um Erstreckung des grundbücherlich verbrieften Bauzwangs von 5 Jahren, welcher Ende des Jahres ausläuft und somit das Rückkaufsrecht der Gemeinde vollzogen werden könnte.

Sie ersuchen um Verlängerung des Bauzwangs um 2 Jahre.

Dipl.-Ing. Abdurrahman Demir
Weinberg 36/1, 5231 Schalchen
und
Abdullah Demir
Villagasse 6, 5071 Wals-Siezenheim

An das
Gemeindeamt Ort im Innkreis
Ort 81, 4974 Ort im Innkreis
Telefon: 07751 83 14
E-Mail: gemeinde@ort.ooe.gv.at

Gemeindeamt Ort i. I.			
EPZ:			
Einge am	14 Sep. 2023		
DEM	1	2	3

Antrag auf Fristerstreckung des Bauzwangs um zwei Jahre

Sehr geehrter Herr Bürgermeister, sehr geehrte Damen und Herren,

wir hatten uns für die Errichtung einer Gartenhütte entschieden, dies ist jedoch sehr aufwendig und kostenintensiv laut unserer Recherche und Einholung von Angeboten sowie Absprache mit dem Herrn Baumeister Roland Koller. Im E-Mail seitens der Gemeinde vom 14.06.2023 war es nicht offensichtlich gewesen, dass die Errichtung der Gartenhütte so aufwendig und teuer ist. Daher wie vom ersten Schreiben am 14.11.2022 sowie zweiten Schreiben vom 18.05.2023 ersuchen mein Bruder und ich höflich um Fristerstreckung des Bauzwangs auf unserem Grundstück mit der Grundstücksnummer 574/11 (EZ 695, KG 46025 Ort im Innkreis) um zwei Jahre.

Die bereits in den beiden Schreiben geschilderte finanzielle und marktliche Lage und Situation ist weiterhin aufrecht. Zum einen sind die Baupreise hoch, zum anderen die Zinsen weiterhin am Steigen und Banken vergeben sehr schwer Kredite.

Vielen Dank im Voraus für die Fristerstreckung!
Freundliche Grüße,
DI Abdurrahman und Abdullah Demir
Salzburg, am 13.09.2023

Unterschriften:

Dipl.-Ing. Abdurrahman Demir, geb. 11.06.1992

Demir A.

Abdullah Demir, geb. 10.05.2001

Demir A.

Beratung:

Der Gemeinderat empfindet eine Fristerstreckung von 2 Jahren (bis 31.12.2025) als zu lange. Es wird angesprochen, ob bei dem Vorgespräch zwischen Frau Schmidbauer und den Grundbesitzern Demir, herausgehört werden konnte, ob die Brüder das Grundstück selbst bebauen wollen oder ob sie mehr Zeit für einen eventuellen Weiterverkauf mit einer großen Gewinnspanne planen. Frau Schmidbauer gibt an, dass die Brüder Demir schon von einer eigenen Bebauung gesprochen haben. Sie gaben aber auch bekannt, dass sie das Grundstück nicht verkaufen konnten, weil eben der Bauzwang mit 31.12.2023 auslaufen würde. Frau Schmidbauer kann nicht einschätzen, was tatsächlich geplant ist. Sie weist darauf hin, dass eine Verlängerung um ein Jahr (bis 31.12.2024) sehr kurz ist, da entsprechende Gebühren für die grundbücherliche Durchführung und Vertragskosten beim Notar entstehen würden. Der Gemeinderat spricht sich für eine einmalige und maximale Verlängerung um ein Jahr, was ja von heute angerechnet noch 14 Monate sind, bis 31.12.2024 aus.

Antrag:

Der Antrag lautet, vom Ansuchen abweichend den Bauzwang um letztmalige Verlängerung bis Ende 2024 (31.12.2024) entgegen der beantragten Frist von 2 Jahren zu verlängern. Die Kosten für die grundbücherliche Durchführung und die Vertragskosten dieser Verlängerung sind vom Antragsteller zu tragen. Als Zeichen der Zustimmung ersuche ich um ein Handzeichen.

Beschluss:

Zustimmung: einstimmig
Gegenstimmen: keine
Stimmenthaltungen: keine

10. Oö. Bau-Übertragungsverordnung Neubeschluss

Unsere Gemeinde hat im Jahr 2018 mit Beschluss des Gemeinderates vom 1. Oktober 2018 beschlossen, dass bei gewerblichen Bauten die Genehmigung der örtlichen Baupolizei (Bescheid Gemeinde) aufgrund der Oö. Bau-Übertragungsverordnung an die Gewerbebehörde der Bezirkshauptmannschaft Ried im Innkreis übertragen wird.

Damit werden die Angelegenheiten der örtlichen Baupolizei für bauliche Anlagen, für die eine gewerbebehördliche Betriebsanlagengenehmigung erforderlich ist, an die Bezirkshauptmannschaft Ried im Innkreis übertragen. Diese umfasst das Baubewilligungs- und Bauanzeigeverfahren, die Angelegenheiten der Bauausführung und Bauaufsicht sowie die baupolizeilichen Maßnahmen.

Gemäß § 40 Abs. 4 der Oö. GemO. 1990 kann auf Antrag der Gemeinde diese Angelegenheit durch Verordnung der Landesregierung auf die Bezirkshauptmannschaft übertragen werden.

Dazu ist laut unten angeführtem Schreiben der IKD vom 28. April 2023 ein entsprechender Neubeschluss bis 20. Oktober 2023 vom Gemeinderates zu fassen.

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Inneres und Kommunales
4021 Linz • Bahnhofplatz 1

GV, GMR, BA

Gemeindeamt Ort i. L.			
EPZ: 03010			
Eingel. am: 04. Mai 2023			
EGM	1	2	3



www.land-oberoesterreich.gv.at

Geschäftszeichen:
IKD-2022-719721/8-Hm

Bearbeiter/-in: Mag. Marlene Haderer
Tel: 0732 7720-12198
Fax: 0732 7720-214815
E-Mail: ikd.post@ooe.gv.at

An alle
Gemeinden und Magistrate

Linz, 28.04.2023

**Oö. Bau-Übertragungsverordnung 2023
(Neuerlassung) – Rundschreiben und
Einladung an die Gemeinden zum Beitritt**

Neubeschluss bis Oktober-EM

notwendig!

Kustervereinbarung im Anhang!

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin,
sehr geehrter Herr Bürgermeister!

§ 40 Abs. 4 der Oö. Gemeindeordnung 1990 sieht in Entsprechung des Art. 118 Abs. 7 B-VG vor, dass auf Antrag einer Gemeinde die Besorgung **einzelner Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereichs**, soweit es sich nicht um Angelegenheiten aus dem Bereich der Bundesvollziehung handelt, durch Verordnung der Landesregierung auf eine staatliche Behörde, z.B. auf die örtlich zuständige **Bezirkshauptmannschaft, übertragen** werden kann.

In mehreren Bundesländern bestehen schon seit langem Verordnungen, mit denen insbesondere das Bauverfahren hinsichtlich jener baulichen Anlagen, die auch einer gewerbebehördlichen Genehmigung bedürfen, von Gemeinden auf die Bezirkshauptmannschaften übertragen wurde.

Nach diesen Vorbildern wurde mit der am 1. Juli 2003 in Kraft getretenen Oö. Bau-Übertragungsverordnung (in Folge Oö. BauÜV), LGBl. Nr. 61/2003, auch für Oberösterreich eine entsprechende Verordnung erlassen. Die derzeit geltende Oö. BauÜV umfasst aktuell bereits 111 Gemeinden.

Gründe für die Neuerlassung der Oö. Bau-Übertragungsverordnung 2023

Mit der Neuerlassung der Oö. Bau-Übertragungsverordnung 2023 (in Folge Oö. BauÜV 2023) werden legisistische Anpassungen vorgenommen, die aufgrund der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs notwendig wurden. Es wird insbesondere im Interesse der **Verwaltungsvereinfachung** für Bürgerinnen und Bürger sowie Wirtschaftstreibende das Ziel verfolgt, eine **Zersplitterung der Zuständigkeiten** bei den einzelnen gewerblichen Betriebsanlagen zu **vermeiden**. Zudem wird die Übertragung der Meldeverpflichtung nach



§ 21 Abs. 1 Oö. Abfallwirtschaftsgesetz 2009 normiert. Auch diese Änderung bewirkt eine Verwaltungsvereinfachung in der Praxis. Im Detail dürfen wir in diesem Zusammenhang auf den beiliegenden **Verordnungsentwurf** und die dazugehörigen **Erläuterungen** verweisen.

Ergänzend wird angemerkt, dass der Gemeinde im Rahmen ihres baubehördlichen Wirkungsbereichs nunmehr ein **Anhörungsrecht** im Baubewilligungsverfahren und im Verfahren nach § 24a Oö. Bauordnung 1994 (Baufreistellung) zukommt (§ 2 Abs. 5 Oö. BauÜV 2023). Durch die Bestimmung soll sichergestellt werden, dass die betroffene Gemeinde in das Verfahren einbezogen und informiert wird.

Zum Verordnungsverfahren

Das **Begutachtungsverfahren** für den Verordnungsentwurf der Oö. BauÜV 2023 samt Erläuterungen wurde bereits mit 10. März 2023 **abgeschlossen**. In weiterer Folge wird der Entwurf (in der als Beilage angeschlossenen Fassung) der Oö. Landesregierung zum Beschluss vorgelegt.

Es ist geplant, die derzeit geltende Oö. BauÜV mit **31. Dezember 2023 außer Kraft** zu setzen. Ab **1. Jänner 2024** soll dann die neuerlassene **Oö. BauÜV 2023** in Kraft treten, um einen nahtlosen Übergang zu gewährleisten.

Weitere Vorgehensweise für die Aufnahme in die Oö. BauÜV 2023

Voraussetzung für die Aufnahme in die Oö. BauÜV 2023 ist ein **entsprechender Beschluss des Gemeinderats** auf Übertragung der Zuständigkeit und anschließend die Übermittlung eines **Antrags** auf Aufnahme in die Oö. BauÜV 2023 an die Direktion Inneres und Kommunales.¹

Neubescheid durch GfM

Alle Gemeinden können die Aufnahme in die Oö. BauÜV 2023 beantragen. Jene Gemeinden, die bereits von der derzeit geltenden Oö. BauÜV umfasst sind, müssen für die fortgesetzte Übertragung der Bauagenden jedenfalls einen neuen Antrag beschließen.

Insbesondere weisen wir daraufhin, dass für eine Zuständigkeitsübertragung (bereits) ab 1. Jänner 2024 der entsprechende Antrag bis spätestens 20. Oktober 2023 aufgrund der erforderlichen Beschlussfassung in der Oö. Landesregierung übermittelt werden muss.

Gemeinden, die **erstmalig** ihre Bauagenden übertragen wollen, empfehlen wir, bereits vor Beschlussfassung des Gemeinderats **Kontakt** mit der zuständigen **Bezirkshauptmannschaft** aufzunehmen und diese über die beabsichtigte Zuständigkeitsübertragung zu informieren.

Abschließend betonen wir nochmals, dass durch die Aufnahme in die Oö. BauÜV 2023 ein wichtiger **Beitrag zur Verwaltungsvereinfachung** geleistet wird, als demnach das Bauverfahren für bauliche Anlagen, die auch einer gewerbebehördlichen Bewilligung bedürfen, von der bereits für das Gewerbeverfahren zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde erledigt wird. Diese Verfahrenskonzentration bei einer Behörde stellt einen Beitrag zum Ziel einer modernen, nach dem „One-Stop-Shop-Prinzip“ ausgerichteten Verwaltung – nach dem **Motto: eine Anlaufstelle, ein Bescheid** – dar.

Wir ersuchen Sie, dieses Schreiben auch dem **Gemeinderat** zur Kenntnis zu bringen.

¹ Musterschreiben für den Gemeinderatsbeschluss und den Antrag an die Direktion Inneres und Kommunales finden Sie als Beilage zu diesem Schreiben. Bei Fragen zu diesen Mustern wenden Sie sich bitte an Frau Cornelia Pramberger, 0732 7720-12452.

Freundliche Grüße

Für die Oö. Landesregierung:
im Auftrag

Mag. Carmen Breitwieser

2 Beilagen

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, führen Sie bitte das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.

Entwurf

**betreffend die Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der für bestimmte Gemeinden die Besorgung einzelner Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereichs auf dem Gebiet der örtlichen Baupolizei auf die jeweils zuständige Bezirkshauptmannschaft übertragen wird
(Oö. Bau-Übertragungsverordnung 2023 – Oö. BauÜV 2023)**

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass und Inhalt des Verordnungsentwurfs

§ 40 Abs. 4 der Oö. Gemeindeordnung 1990 sieht in Entsprechung des Art. 118 Abs. 7 B-VG vor, dass auf Antrag einer Gemeinde die Besorgung einzelner Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereichs, soweit es sich nicht um Angelegenheiten aus dem Bereich der Bundesvollziehung handelt, durch Verordnung der Landesregierung auf eine staatliche Behörde, z.B. auf die örtlich zuständige Bezirkshauptmannschaft, übertragen werden kann.

In mehreren Bundesländern bestehen schon seit Langem Verordnungen, mit denen insbesondere das Bauverfahren hinsichtlich jener baulichen Anlagen, die auch einer gewerbebehördlichen Genehmigung bedürfen, von Gemeinden auf die Bezirkshauptmannschaften übertragen wurde.

Nach diesen Vorbildern wurde mit der am 1. Juli 2003 in Kraft getretenen Oö. Bau-Übertragungsverordnung (in Folge Oö. BauÜV), LGBl. Nr. 61/2003, auch für Oberösterreich eine entsprechende Verordnung erlassen.

Mit der Neuerlassung der Oö. Bau-Übertragungsverordnung 2023 (in Folge Oö. BauÜV 2023) wird insbesondere eine legistische Klarstellung im § 2 Abs. 3 vorgenommen, die den Bedürfnissen der Verwaltungspraxis entspricht:

Entsprechend dem Grundsatz der „Einheit der Betriebsanlage“ wurde in ständiger Verwaltungspraxis davon ausgegangen, dass § 2 Abs. 1 Oö. BauÜV auch einen Zuständigkeitsübergang bei baulichen Anlagen bewirkt, die zwar per se betriebsanlagenrechtlich nicht genehmigungspflichtig sind, die aber in einem funktionalen Zusammenhang mit einer gewerbebehördlich genehmigungspflichtigen Betriebsanlage stehen. Ein Übergang der Zuständigkeit hätte sich damit aus der grundsätzlichen bzw. abstrakten Genehmigungspflicht einer Betriebsanlage ergeben und würde sich auch bei dieser

Auslegung in weiterer Folge auf alle im funktionalen Zusammenhang mit dieser Betriebsanlage stehenden Baumaßnahmen erstrecken.

Im Erkenntnis des Oö. Landesverwaltungsgerichts vom 1. Oktober 2021, LVwG-153232/9/JS – 153234/2, wurde indessen ausgeführt, dass § 2 Abs.1 Oö. BauÜV nur für bauliche Anlagen gilt, für die eine gewerbebehördliche Betriebsanlagengenehmigung erforderlich ist.

Die dagegen eingebrachte Amtsrevision der Oö. Landesregierung hat der Verwaltungsgerichtshof mit Beschluss vom 24. Februar 2022, Ra 2022/05/0003-3, zurückgewiesen. In der Begründung wird auf den klaren Wortlaut des § 2 Abs. 1 Oö. BauÜV verwiesen, wonach die Übertragung jeweils nur für bauliche Anlagen gilt, für die eine gewerbebehördliche Betriebsanlagengenehmigung erforderlich ist. Eine darüber hinausgehende Übertragung der Zuständigkeit, nämlich auf andere bauliche Anlagen, sofern nur ein funktionaler Zusammenhang mit einer gewerbebehördlich genehmigungspflichtigen Betriebsanlage gegeben ist, sei der Verordnung – nach Ansicht des Verwaltungsgerichtshofs – nicht zu entnehmen.

Mit der Neuerlassung der Oö. BauÜV 2023 wird das Ziel verfolgt, dem Grundsatz der „Einheit der Betriebsanlage“ wieder zum Durchbruch zu verhelfen. Es werden legistische Anpassungen vorgenommen, um dem Interesse der Verwaltungsvereinfachung („One-Stop-Shop-Prinzip“) Rechnung zu tragen und gleichzeitig eine Zersplitterung der Zuständigkeiten bei den einzelnen gewerblichen Betriebsanlagen zu vermeiden.

Zudem wird im § 2 Abs. 2 die Übertragung der Meldeverpflichtung nach § 21 Abs. 1 Oö. Abfallwirtschaftsgesetz 2009 normiert. Auch diese Änderung bewirkt eine Verwaltungsvereinfachung in der Praxis.

Im Zuge der Neuerlassung wird der Verordnungstext durchgehend geschlechterneutral formuliert. Überdies werden einige sprachliche, begriffliche und legistische Anpassungen bzw. Klarstellungen, insbesondere auch zur Vereinfachung des Verordnungstextes, vorgenommen.

II. Kompetenzgrundlagen

Das Baurecht fällt – mit wenigen Ausnahmen, die der vorliegende Verordnungsentwurf nicht berührt – gemäß Art. 15 Abs. 1 B-VG in Gesetzgebung und Vollziehung in die Kompetenz der Länder.

III. Finanzielle Auswirkungen auf die Gebietskörperschaften

Durch diese Verordnung werden weder dem Bund noch den Gemeinden gegenüber der derzeitigen Rechtslage Mehrkosten erwachsen.

Bei den Gemeinden entsteht durch den mit der Verordnung verbundenen Wegfall von Aufgaben eine Verringerung des Verwaltungsaufwands in Bauangelegenheiten – zulasten des Landes als Rechtsträger der Bezirkshauptmannschaften. Die durch die Übertragung verursachten Mehrkosten schlagen sich primär im Personalbedarf der Bezirkshauptmannschaften nieder.

Zu den finanziellen Auswirkungen auf die Gebietskörperschaften wird jedoch weiters festgehalten, dass sich im Vergleich zur geltenden Oö. BauÜV, LGBl. Nr. 61/2003, idF LGBl. Nr. 101/2022, grundsätzlich keine Mehrkosten ergeben, weil die Überarbeitungen in der neu erlassenen Verordnung der Klarstellung dienen und keine Änderung der bisherigen Verwaltungspraxis herbeiführen.

IV. Finanzielle Auswirkungen auf Bürgerinnen und Bürger und auf Unternehmen

Die in dieser Verordnung enthaltenen Regelungen bringen grundsätzlich keine finanziellen Belastungen für die Bürgerinnen und Bürger im Allgemeinen und für Wirtschaftstreibende im Besonderen mit sich. Vielmehr ist die Zusammenführung bau- und gewerbebehördlicher Agenden auf eine Behörde („One-Stop-Shop-Prinzip“) für Unternehmen vorteilhafter.

V. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Dieser Verordnung stehen – soweit ersichtlich – keine zwingenden EU-Rechtsvorschriften (unionsrechtlichen Vorschriften) entgegen.

VI. Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer

Die vorgesehenen Regelungen haben weder direkt noch indirekt unterschiedliche Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer.

VII. Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit

Die in dieser Verordnung enthaltenen Regelungen weisen keinerlei umweltpolitische Relevanz auf.

B. Besonderer Teil

Zu § 1:

§ 1 bestimmt, dass die Besorgung einzelner – im Abs. 2 umschriebener – Angelegenheiten der örtlichen Baupolizei auf Antrag der Gemeinde auf die jeweils zuständige Bezirkshauptmannschaft übertragen wird.

Hier erfolgen im Vergleich zur bisher geltenden Rechtsvorschrift einige sprachliche bzw. begriffliche Anpassungen, mit welchen inhaltlich keine Änderungen einhergehen. So wird etwa die Wortfolge „staatliche Behörden des Landes“ durch den (hier konkret zutreffenden) Begriff „Bezirkshauptmannschaften“ ersetzt.

Zu § 2:

Die Bestimmung des § 2 legt fest, in welchem Umfang die Besorgung einzelner Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereichs auf dem Gebiet der örtlichen Baupolizei von der Gemeinde auf die jeweils zuständige Bezirkshauptmannschaft übertragen wird.

Gemäß **Abs. 1** gilt die Übertragung – vorbehaltlich Abs. 3 – nur für bauliche Anlagen, für die eine gewerbebehördliche Betriebsanlagengenehmigung erforderlich ist.

Der Übergang der Zuständigkeit von der Gemeinde auf die Bezirkshauptmannschaft wird auch durch die abstrakte Genehmigungspflicht einer Betriebsanlage im Sinn des § 74 Gewerbeordnung 1994 bewirkt. So soll die Zuständigkeit auch in jenem Fall übergehen, in dem die Betriebsanlage etwa in Folge eines Brandes zerstört wird und für den Neubau zwar die Erteilung einer Baubewilligung, jedoch keine neuerliche Erteilung einer Betriebsanlagengenehmigung, erforderlich ist (vgl. dazu § 80 Gewerbeordnung 1994).

Abs. 2 regelt, dass bei einer Mischnutzung die Übertragung im Sinn des Abs. 1 nur gilt, wenn die betreffende bauliche Anlage überwiegend gewerblichen Zwecken dient. Die überwiegende Nutzung ist anhand der Nutzfläche, bei diesbezüglichem Gleichstand anhand des umbauten Raumes zu beurteilen. Als Nutzfläche gilt bei Gebäuden die Netto-Gesamtgeschoßfläche, im Übrigen aber die tatsächlich für gewerbliche oder sonstige Zwecke genutzte Fläche. **Abs. 2** war inhaltlich in der bisher geltenden Oö. BauÜV enthalten, es werden hier lediglich sprachliche Anpassungen vorgenommen. Etwa wird bei der Wortfolge „Nutzung bzw. Verwendung“ das Wort „Verwendung“ aufgrund der begrifflich gleichen Bedeutung und zur Vereinfachung des Verordnungstextes gestrichen. Dies gilt auch für den Begriff „Kubatur“.

Besteht eine Betriebsanlage aus mehreren baulichen Anlagen, so gilt die Übertragung auch für alle baulichen Anlagen, die zwar für sich gesehen nicht gewerbebehördlich genehmigungspflichtig sind, aber mit einer gewerbebehördlich genehmigungspflichtigen Betriebsanlage im Sinn des Abs. 1 und 2 in einem funktionalen Zusammenhang stehen. **Abs. 3**

ist somit – wie bereits unter A. I. beschrieben – anlassgebend für die Neuerlassung der Oö. BauÜV 2023 und dient der legislativen Klarstellung, welche den Bedürfnissen der Verwaltungspraxis und -vereinfachung („One-Stop-Shop-Prinzip“) entspricht. Damit soll entsprechend dem Grundsatz der „Einheit der Betriebsanlage“ auch ein Zuständigkeitsübergang bei baulichen Anlagen bewirkt werden, die zwar per se betriebsanlagenrechtlich nicht genehmigungspflichtig sind, die aber in einem funktionalen Zusammenhang mit einer gewerbebehördlich genehmigungspflichtigen Betriebsanlage stehen. Klargestellt wird, dass Abs. 3 nur dann zur Anwendung kommt, wenn ein Fall der Übertragung im Sinn der Abs. 1 oder 2 vorliegt.

Nach **Abs. 4** umfasst die Übertragung das Baubewilligungs- und Bauanzeigeverfahren, die Angelegenheiten der Bauausführung und Bauaufsicht, die baupolizeilichen Maßnahmen (§ 15 und §§ 24 bis 53 Oö. Bauordnung 1994) sowie Meldeverpflichtungen nach § 21 Abs. 1 Oö. Abfallwirtschaftsgesetz 2009. Letztere Bestimmung wird zur Vereinfachung der Verwaltungspraxis in der Oö. BauÜV 2023 ergänzt.

Gemäß **Abs. 5** kommt der betroffenen Gemeinde nun im Baubewilligungsverfahren und im Verfahren nach § 24a Oö. Bauordnung 1994 (Baufreistellung) im Rahmen ihres baubehördlichen Wirkungsbereichs ein Anhörungsrecht zu. Durch die Bestimmung soll sichergestellt werden, dass die betroffene Gemeinde in das Verfahren einbezogen bzw. angehört und informiert wird. Die betroffene Gemeinde hat dabei keine Parteistellung, sie kann jedoch am Baubewilligungsverfahren mitwirken. Eine ähnliche Bestimmung findet sich schon im § 31 Abs. 1a Oö. Bauordnung 1994 in Zusammenhang mit der Nachbarstellung bei Antennenanlagen.

Zu § 3:

Hier werden im Vergleich zur bisher geltenden Oö. BauÜV lediglich sprachliche Änderungen vorgenommen. Zudem werden die Verweise in Abs. 2 angepasst.

Zu § 4 (Inkrafttreten; Übergangsregelung):

Dieser Artikel enthält insbesondere die Inkraft- bzw. Außerkrafttretens-Bestimmungen (Abs. 1 und Abs. 2) sowie Übergangsbestimmungen für laufende Verfahren (Abs. 3 und Abs. 4).

Abs. 4 soll – ergänzend zur Übergangsbestimmung des Abs. 3 – insbesondere jene Bauverfahren erfassen, die aufgrund der Oö. BauÜV, LGBl. Nr. 61/2003, in der Fassung LGBl. Nr. 101/2022, bei der Bezirkshauptmannschaft anhängig sind. Diese Bauverfahren sind auch dann von der Bezirkshauptmannschaft weiterzuführen, wenn die Angelegenheiten der örtlichen Baupolizei der betreffenden Gemeinde nicht auch gemäß der Oö. BauÜV 2023 auf die Bezirkshauptmannschaft übertragen wurden.

Verordnung

**der Oö. Landesregierung, mit der für bestimmte Gemeinden die Besorgung einzelner
Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereichs auf dem Gebiet der örtlichen
Baupolizei auf die jeweils zuständige Bezirkshauptmannschaft übertragen wird
(Oö. Bau-Übertragungsverordnung 2023 – Oö. BauÜV 2023)**

Auf Grund des § 40 Abs. 4 der Oö. Gemeindeordnung 1990, LGBl. Nr. 91, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 90/2021, wird verordnet:

§ 1

Die Besorgung der im § 2 umschriebenen Angelegenheiten der örtlichen Baupolizei wird von den in der folgenden Tabelle in der linken Spalte genannten Gemeinden – auf deren Antrag – mit Wirksamkeit ab dem in der rechten Spalte angegebenen Datum auf die jeweils in der mittleren Spalte angeführte Bezirkshauptmannschaft übertragen:

Gemeinde	Bezirkshauptmannschaft	ab
----------	------------------------	----

§ 2

(1) Die Übertragung gilt – vorbehaltlich Abs. 3 – nur für bauliche Anlagen, für die eine gewerbebehördliche Betriebsanlagengenehmigung erforderlich ist.

(2) Bei einer Mischnutzung gilt die Übertragung im Sinn des Abs. 1 nur, wenn die betreffende bauliche Anlage überwiegend gewerblichen Zwecken dient. Die überwiegende Nutzung ist anhand der Nutzfläche, bei diesbezüglichem Gleichstand anhand des umbauten Raumes zu beurteilen. Als Nutzfläche gilt bei Gebäuden die Netto-Gesamtgeschoßfläche, im Übrigen aber die tatsächlich für gewerbliche oder sonstige Zwecke genutzte Fläche.

(3) Besteht eine Betriebsanlage aus mehreren baulichen Anlagen, so gilt die Übertragung auch für alle baulichen Anlagen, die mit der gewerbebehördlich genehmigungspflichtigen Betriebsanlage im Sinn der Abs. 1 und 2 in einem funktionalen Zusammenhang stehen.

(4) Die Übertragung umfasst das Baubewilligungs- und Bauanzeigeverfahren, die Angelegenheiten der Bauausführung und Bauaufsicht, die baupolizeilichen Maßnahmen (§ 15 und §§ 24 bis 53 Oö. Bauordnung 1994) sowie Meldeverpflichtungen nach § 21 Abs. 1 Oö. Abfallwirtschaftsgesetz 2009.

(5) Der Gemeinde kommt im Baubewilligungsverfahren und im Verfahren nach § 24a Oö. Bauordnung 1994 im Rahmen ihres baubehördlichen Wirkungsbereichs ein Anhörungsrecht zu.

§ 3

(1) Der Gemeinde gemeldete oder von ihr wahrgenommene Missstände sind von der Bürgermeisterin oder vom Bürgermeister unverzüglich der nach § 1 zuständigen Bezirkshauptmannschaft mitzuteilen, wenn sie eine von der Übertragung erfasste bauliche Anlage betreffen.

(2) Von jedem rechtskräftig bewilligten oder im Anzeigeverfahren nicht untersagten Neu-, Zu- oder Umbau eines Gebäudes (§ 24 Abs. 1 Z 1 in Verbindung mit § 35; § 24a in Verbindung mit § 25a Abs. 2 und 3 Oö. Bauordnung 1994) ist die Gemeinde zwecks allfälliger Verkehrsflächenbeitragsvorsreibung von der nach § 1 zuständigen Bezirkshauptmannschaft unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

§ 4

(1) Diese Verordnung tritt mit _____ in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Oö. Bau-Übertragungsverordnung, LGBl. Nr. 61/2003, in der Fassung LGBl. Nr. 101/2022, außer Kraft.

(3) Im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Übertragung (§ 1 rechte Spalte) anhängige Verfahren sind nach den bisher geltenden Rechtsvorschriften weiterzuführen.

(4) Bauverfahren, die aufgrund der Oö. Bau-Übertragungsverordnung, LGBl. Nr. 61/2003, in der Fassung LGBl. Nr. 101/2022, bei der Bezirkshauptmannschaft anhängig sind, sind auch dann von ihr weiterzuführen, wenn die Angelegenheiten der örtlichen Baupolizei der betreffenden Gemeinde nicht auch gemäß dieser Verordnung auf die Bezirkshauptmannschaft übertragen wurden.

Für die Oö. Landesregierung:

Landeshauptmann-Stellvertreter

Beratung:

BGM Reinthaler gibt bekannt, dass er bei der letzten Bürgermeisterkonferenz darauf hingewiesen hat, dass die Gemeinden nicht mit den notwendigen Unterlagen versorgt werden. Die Gemeinde benötigt für die Eintragung in das AGWR die Baupläne und Baubeschreibungen, und eine Baufertigstellungsanzeige als Auslöser für die Berechnung der Kanal- und Wasseranschlussgebühren. Dies kann lt. Bezirkshauptmannschaft Ried im Innkreis geändert werden, indem die Gemeinde eine Ausfertigung der Genehmigung erhält. Die Baufertigstellungsanzeige kann evtl. nach Vereinbarung mit der Bezirkshauptmannschaft Ried im Innkreis ebenfalls ausgehändigt werden.

Frau Schmidbauer erklärt, dass nach bisheriger Erfahrung der Aufwand für die Gemeinde nicht unbedingt weniger geworden ist, jedoch ist es für den Antragsteller leichter, wenn er nur eine Anlaufstelle für Bau- und Gewerbebewilligungen hat. Sie sieht Vor- und Nachteile bei dieser Bau-Übertragungsverordnung, aber die Erleichterung für den Antragssteller überwiegt und sie spricht sich für einen Neuabschluss der Bau-Übertragungsverordnung aus.

Antrag:

Der Antrag lautet, die baubehördlichen Kompetenzen sollen hinsichtlich jener baulichen Anlagen für die eine gewerbebehördliche Betriebsanlagengenehmigung erforderlich ist auf die Bezirkshauptmannschaft Ried im Innkreis übertragen werden. Die Gemeinde stellt, daher gem. §40 Abs. 4 der Oö. GemO. 1990 bei der Oö. Landesregierung den Antrag auf Aufnahme in die Oö. Bau-Übertragungsverordnung 2023. Als Zeichen der Zustimmung ersuche ich um ein Handzeichen.

Beschluss:

Zustimmung: einstimmig

Gegenstimmen: keine

Stimmenthaltungen: keine

11. Stellungnahme Wohnbauprojekt „Fischer Gründe“

Seit einigen Wochen ist bekannt, dass die Firma ZUKUNFTS IMMOBILIEN GmbH ein Wohnbauprojekt auf den so genannten „Fischer-Gründen“ an der Osternach plant und vor dem Ankauf der entsprechenden Grundstücke steht.

Die betreffenden Parzellen verfügen bereits über eine entsprechende Widmung, die dieses Bauprojekt zulässt. Weiters sind diese Parzellen nicht durch einen Bebauungsplan hinsichtlich der Gestaltung der Bebauung eingeschränkt. Die „Mitsprache“ der entsprechenden Gremien der Gemeinde ist daher sehr beschränkt. Trotz dieses Umstandes hat Herr Kröpfl, Projektentwickler der oben angeführten Firma, diesbezüglich bereits mehrmals bei der Gemeinde Ort im Innkreis vorgesprochen und sich sowohl mit dem Gewässerbezirk Braunau, als auch dem Bezirksbauamt und dem Bauamt der Gemeinde besprochen und ein 3D-Modell der geplanten Bebauung zur Ansicht an die Gremien überbracht, das uns auch heute zur Ansicht vorliegt.

Es ist geplant, von Herrn Fischer lt. vorliegendem Teilungsplan die neu geschaffene Parzelle 140/3 im Ausmaß von 4.064 m² zu erwerben und diese mit 2 mehrgeschossigen Wohnblöcken mit 40 oder 44 Wohnungen samt Tiefgarage zu bebauen. Als Bauträger sollen Genossenschaften fungieren und die Wohnungen sollen im Mietkauf vermarktet werden. Aktuell ist der Plan, hier zur Hälfte kleinere 2-Zimmer-Wohnungen und je zu einem Viertel 3- und 4-Zimmer-Wohnungen zu errichten.

Das Projekt wurde am 25. September 2023 auch dem Bauausschuss von Herrn Kröpfl präsentiert. Laut seinen Angaben könnte mit einer Umsetzung des Projektes in ca. 2-3 Jahren gerechnet werden. Die anwesenden Mitglieder des Bauausschusses haben sich grundsätzlich positiv zu diesem Projekt ausgesprochen. Ein Wunsch wäre es, den an der Harter Landesstraße näher geplanten Bau nur 3-geschossig, den dahinter geplanten Bau entsprechend des Planungsvorschlags 4-geschossig, zu errichten. Festzuhalten ist, dass lt. vorliegender Stellungnahme (lt. vorliegenden Unterlagen der Firma ZUKUNFTS IMMOBILIEN GmbH) des Gewässerbezirks das betroffene Grundstück nur geringfügig von einem HQ30 betroffen wäre.

Um das Projekt konkret weiter betreiben zu können (Grundkauf, Detailplanung, Wohnbaugenossenschaften, ...) ersucht die Firma ZUKUNFTS IMMOBILIEN GmbH, dass die Gemeinde bzw. der Gemeinderat sich mit dem Projekt befasst und eine kurze Stellungnahme hinsichtlich einer Zustimmung oder Ablehnung abgibt.



Beratung:

Auf die Frage des Gemeinderates, ob der 12-m-Hochwasserbereich frei bleibt, teilt der Vorsitzende Bürgermeister Walter Reinthaler mit, dass die Bauten zumindest auf dem am Foto ersichtlichem Projekt weit genug entfernt geplant sind. Es liegt jedoch noch keine konkrete Einreichplanung vor. Er verweist auch darauf, dass zum Bauverfahren der Gewässerbezirk hinzugezogen werden muss. Der Projektant, Herr Kröpfel, hat bezüglich des Hochwasserbereiches bereits mit dem Gewässerbezirk Kontakt aufgenommen. Herr Ing. Alois Mayr, Gewässerbezirk Braunau, hat dazu eine Stellungnahme vom 14. September 2023 (GWB-BR-2015-173389/333-MY) abgegeben. Der Vorsitzende Bürgermeister Walter Reinthaler verliest die Stellungnahme dem Gemeinderat (Beilage). Darin verweist Herr Ing. Mayr ebenfalls darauf, dass noch keine detaillierte Planung und Schnitte vorliegen und er deswegen das geplante Projekt noch nicht fachlich beurteilen kann. Der Gemeinderat ist sich einig, dass die Parkplätze im Freien nicht versiegelt, sondern eventuell mit Rasenplatten oder Ähnli-

chem gestaltet werden sollen, damit eine Versickerung der Oberflächenwässer möglich ist. Weiters kann sich der Gemeinderat eine Bebauung, so wie auf dem Projekt dargestellt, mit einem dreistöckigen Gebäude zur Landesstraße und einem vierstöckigen Gebäude dahinter, vorstellen und spricht sich für diese Art von Bebauung aus.

Antrag:

Wer mit dem uns vorliegenden Wohnbauprojekt der Firma ZUKUNFTS IMMOBILIEN GmbH (2 Mehrparteienhäuser mit 18 (3-geschossig) und 22 (4-geschossig) Wohnungen auf den so genannten „Fischer-Gründen“, die auf Mietkauf-Basis den Interessenten angeboten werden sollen, einverstanden ist, den ersuche ich um ein Handzeichen.

Es ist ein Anliegen der Mandatäre, die Parkplatzgestaltung im Freien mit nicht versiegelten Flächen zu planen und errichten.

Beschluss:

Zustimmung: einstimmig

Gegenstimmen: keine

Stimmenthaltungen: keine

12. Kenntnisnahme Schriftstück vom 7. Juli 2023 betreffend HWS Osternach

Am 07.07.2023 langte unten angeführtes Schriftstück von Herrn Stefan Hingsammer ho. ein und wird hiermit vollinhaltlich dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht. Konkret möge sich der GMR auch mit dem von Herrn Hingsammer geforderten Fahrverbot auf diesem Uferbegleitweg auseinandersetzen.

GV
GMR

Seite 1 von 3

am 7.7.2023

An die

Gemeinde Ort im Innkreis

Ort 81

4974 Ort im Innkreis

zH. Gemeinderat und Bürgermeister Walter Reinthaler

sowie

An die

Bezirkshauptmannschaft Ried im Innkreis

Parkgasse 1

zH. von Mag. Angela Stoffner

Anliegen

Hingsammer Stefan

Osternach 39

4974 Ort im Innkreis

Gemeindeamt Ort i. I.			
EPZ:			
Eingel. am	07. Juli 2023		
BGM	1	2	3

Aussage Hingsammer in Farbe schwarz angeführt, die vom Bgm. Reinthaler Walter in Farbe blau.

Betreff die E/Mail vom Bürgermeister Walter Reinthaler vom 30.3.2023

sowie eine Fristsetzung für die Gemeinde 4974 Ort im Innkreis, Ort 81 ,

bis zum Datum vom 7. August 2023 die Angeführten Punkte umzusetzen und die Anliegen von Hingsammer zu erledigen.

Punkt 1. Eine Private Hochwasserfreie Zufahrt für die Grundstücksparzelle 1158/2 die im Grundbuch verzeichnet wird und im Eigentum von Hingsammer wird ist. Durch den errichteten Damm der mitten in unserer Liegenschaft liegt und mit einer Zwangsrechtseinräumung eingeräumt wurde haben wir seither keine eigene Zufahrt zur Grundstücksparzelle 1158/2 für schwere Fahrzeuge. **Diese genommene Zufahrt durch den Damm, diente auch als Hauszufahrt.**

Dazu Aussage des Bgm. Walter Reinthaler im Schreiben der E-Mail vom 30.3.2023, die Vermessung wurde durchgeführt und Plan bereits erstellt siehe Beilage, Gestattung der Erreichbarkeit der Parzelle mit landwirtschaftlichen Fahrzeugen vom betroffenen Grundbesitzern. Ablöse mit diesen Grundbesitzer vereinbart, nächster Schritt Grundbucheintragung der Dienstbarkeit erfolgt durch Notar (SV habe ich Herrn Hingsammer am Montag 19.3.23 auf dessen Anfrage mitgeteilt.

Punkt 2. Dampfpflege: Wie oft wird der Damm abgemäht bzw. wie erfolgt die Beseitigung von Mulchrückständen . Als Infoblatt wurde eine Verordnung über die Pflege von Grundstücken von der Marktgemeinde Lieboch an die Gemeinde Ort im Innkreis übermittelt.

Laut Schreiben Bürgerservice Ort vom 1. Juni 2023 so schreibt man, nach Rücksprache mit Bgm. Reinthaler sind die Mäharbeiten für das erste Mal erfolgt , eine Entsorgung ist aufgrund Engpässe des Bauhofes derzeit nicht möglich. Dampfpflege ist auch Bescheidmässig festgehalten, wird von der Gemeinde konsensmässig dann erfolgen, wenn sie notwendig ist (mindestens zwei Mal) aber es wird kein " Wimbeldon" Rasen werden. Maßnahmen der Marktgemeinde Lieboch sind für unsere Gemeinde Ort nicht relevant.

Die Aussage des Bgm. Walter Reinthaler stimmt nicht. Die Aussage Entsorgung von Gras, man habe Engpässe im Bauhof,so verweisen wir auf die Kompostierungsanlage Egger die 6 Minuten entfernt ist.

Dazu die Aussage Hingsammer die Dammböschung wurde in unseren Bereich auf ca. 15m nicht abgemäht, bzw . im desolaten Zustand hinterlassen wo sich Wildwuchs ausbreitet und Rückstände vom mähen wie Dürres Gras im unserem Rasen befindet bzw . die ganze Dammböschung Dürr ist.

Punkt 3. Punkt so schreibt der Bgm. Reinthaler: die Grenzen wurden vermessen und vom beauftragten Vermessungsbüro vermark.

Dazu Aussage Hingsammer: Grenzpflocke sind neu zu vermessen und beidseitig des Dammes in Metall auszuführen damit dies kein Hindernis beim mähen darstellt und ansonsten wieder die hölzernen Grenzpflocke seitens der Gemeindebediensteten abgemäht werden und Grenzen unauffindbar sind bzw. nicht mehr instandgesetzt werden ohne der Aufforderung nachzukommen.

4. Entschädigung für Liegenschaftsbewertung von Oberamtsrätin Annemarie Plank ist inakzeptabel, da durch den errichteten Damm jetzt das beanspruchte Grundstück jetzt als schlechte Wiese eingestuft wurde und die Entschädigung um 50% weniger ausmacht. Wir fordern daher eine Entschädigung um 50% mehr, da der Wert unseres Grundstücks immer 100 % war.

Dazu die Aussage von Bgm. Walter Reinthaler: Die festgelegten Entschädigungen beruhen auf einen Gutachten der Amtssachverständigen des Landes OÖ: (allfällige Verschlechterungen sind möglicherweise das Ergebnis der Einwendungen und Forderungen der Familie Hingsammer schreibt der Bürgermeister. Siehe E-Mail Verlauf 30.3.2023

5. Berichtigung des Endbescheides der Bezirkshauptmannschaft Wa 204/8-1978, WA 209/9 1978 und ein Fahrverbot wie im 13 seitigen eingelangten Sachverhalt am 27.5.2022 an die Gemeinde Ort im Innkreis siehe (Seite 9 bis 13) oder Sachverhalt 17. Juni 2022 an die Gemeinde Ort im Innkreis Seite 3. Vom Fahrverbot ausgenommen sind Gewässerbezirk, Dobler, Gattringer, Hingsammer.

Hier geht es um den Uferweg wo schriftlich in den Vorverhandlungen zwei Grundstücksbesitzer vereinbart haben der Uferweg darf nicht beschottert werden und ist mit einer Humusschicht so zu überziehen damit keine landwirtschaftlichen Nachteile entstehen. Vor der Fertigstellung des Uferweges kam der damalige Bgm. Karl Egger vorbei und fragte Hingsammer Fritz Senior ob man den Weg mit Humus überziehen soll? Die Antwort von Hingsammer, wenn keiner fährt wächst der

beschotterte Weg von selber mit Gras zu, mit der weiteren Begründung falls der Gewässerbezirk wieder was zu tun hat um gegen gröbere Flurschäden vorzubeugen. Wir haben hier immer noch das Nutzungsrecht für diese Grünfläche (Uferweg) hier handelt es sich um Vereinbarungen.

Als Forderung es sind 2 Stück Fahrverbotsschilder am Uferweg zu setzen, das erste am Anfang der Grundstücksparzelle 1164 im Bereich Habinger (Im Bereich Thujen) und die zweite am Ende 1159/2 wo die Grundstücksparzelle 1149/5 anfängt.

Nach unserer Meinung hat die Behörde hier dazumals über einen Antragsbedürftigen Verwaltungsakt entschieden wo die Offizialmaxime Mitwirkungspflicht fehlt. **Dieser Verwaltungsakt ist unserer Meinung nach ein rechtswidriger Verwaltungsakt da zum Zeitpunkt seines Erlasses geltende Recht (objektiv unrichtig angewandt wurde oder die Behörde bei ihrer Entscheidung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen ist und die Entscheidung in diesen Fällen dem Recht widerspricht (bzw. siehe §62 abs 4 AVG).** Es gab Vereinbarungen mit Hingsammer Fritz Senior und damaligen Bgm. Karl Egger über die Ausführung des Uferweges. Siehe Sachverhalt im 13 seitigen Bericht auf Seite 9 bis 13 der an Bezirkshauptmannschaft Ried im Innkreis am 27.5.2022 übermittelt wurde. Für die Bestätigung dass diese Aussage stimmt, so gibt es diese beiden Bürger die man dazu Fragen kann, was vereinbart wurde.

Dazu die Aussage des Bgm. Walter Reinthaler : [Betreff Fahrverbot- der Gemeindevorstand und wahrscheinlich](#) auch der Gemeinderat sieht keine Veranlassung einen Antrag auf die Erlassung eines Fahrverbotes.

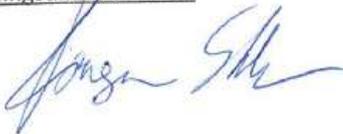
Wahrscheinlich sagt folgendes aus und ist wahrscheinlich nicht abgeklärt?

Weitere Aussage Bgm. Walter Reinthaler Schreiben vom 30.3.2023 [Änderung des Bescheides der Bezirkshauptmannschaft und Erlassung eines Fahrverbotes zuständiges Gremium Gemeinderat, Erlassung durch BH zu veranlassen.](#)

[6. Entschädigung für 4 Stück ausgetragene Obstbäume im Alter von ca. 50 Jahren die gefällt wurden und für die damalige Grundabtretung 1978 vereinbart wurden.](#)

Mit freundlichen Grüßen

Hingsammer Stefan



Beratung:

Der Gemeinderat nimmt das Schreiben nach ausführlicher Erläuterung durch Herrn Hingsammer zur Kenntnis.

13. Allfälliges

- Frage an Herrn DI Hitzfelder, ob ihm das Angebot der Firma DOMA zur Sanierung des Pumpwerkes beim Objekt Arth Reinhard (ca. 22.000,-€) plausibel erscheint, Herr DI Hitzfelder gibt an, dass er soweit er das überhaupt beurteilen kann, als in Ordnung empfindet. Das Pumpwerk ist knapp 40 Jahre alt und entspricht mit Sicherheit nicht mehr dem Stand der Technik. Es müssen mindestens die zwei Pumpen erneuert werden, diese haben ihre Lebenszeit erreicht.
- Bauzwang Doblhammer/Wollbold, Rückkauf gewünscht → Ansuchen wird noch gestellt
- Bauzwang Ing. Andreas Hofinger Information bezüglich Bebauung
- Information Klage Kol
- Information Auslösung Dienstverhältnis Amtsleiter Peter Mittmannsgruber
- Disco aktuelle Situation
- Aktueller Stand Straßenbeleuchtung
- Nächste Gemeinderatsitzung möglicherweise 23. oder 24. Oktober 2023 wegen Anstellung Amtsleiter

Der Vorsitzende Bürgermeister Walter Reinthaler schließt die Sitzung um 22:15 Uhr.